

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/4265	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	14.	17/4459	Schulwesen	KM
2.	17/4558	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	15.	17/4594	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	17/4636	Sport, Wandern	KM	16.	17/4689	Soziale Grundsicherung	MLW
4.	17/4632	Schulwesen	KM	17.	17/4415	Sozialversicherung	SM
5.	17/4389	Kindergartenwesen	KM	18.	17/4766	Schulwesen	KM
6.	17/1308	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM	19.	17/4887	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM
7.	17/4539	Justizvollzug	JuM	20.	17/4560	Richter/Justizwesen	JuM
8.	17/4673	Verkehr	VM	21.	17/4842	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	16/2108	Verkehr	VM	22.	17/4314	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/2179	Verkehr	VM	23.	17/4765	Schulwesen	KM
11.	17/3469	Verkehr	VM				
12.	17/4833	Verkehr	VM				
13.	17/3750	Verkehr	VM				

1. Petition 17/4265 betr. Versorgungsleistungen bei Asperger**I.**

Der Petent erhält Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Er begehrt im Rahmen dieser Leistungen Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Behandlungsmöglichkeiten, namentlich die zeitnahe Genehmigung einer bestimmten, von ihm genannten Therapie.

II.

Bei dem Petenten liegen aufgrund eines Asperger-Syndroms und einer Kontrollimpulsstörung eine wesentliche geistige Behinderung sowie eine seelische Behinderung vor. Er erhält seit vielen Jahren Leistungen der Eingliederungshilfe durch den Landkreis als zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, zuletzt bis zum 30. November 2024 in Form von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum sowie im Sozialraum (AWS). Die Leistungen wurden durch ein Sozialunternehmen erbracht, das allerdings den bestehenden Wohn- und Betreuungsvertrag aufgrund des fremdaggressiven Verhaltens des Petenten zum 30. November 2024 fristlos kündigte.

Am 21. Februar 2025 wurde durch die Mutter und gesetzliche Betreuerin des Petenten die Übernahme der Kosten für eine Therapie beantragt, die in einer Praxis für Autismus Therapie und Beratung in durchgeführt werden sollte.

Da weder die Praxis noch die genauen Inhalte und Ziele der für den Petenten angedachten Therapie bekannt waren, wurden seitens des Landratsamts zunächst weitere Informationen von der Leiterin der Praxis sowie der Stadt als für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eingeholt. Das Landratsamt war darüber informiert worden, dass Verhandlungen zwischen der Stadt sowie der Praxis bezüglich des Abschlusses einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung stattfanden. Aufgrund dessen war seitens des Landratsamts zunächst ein Ruhenlassen des Antrages bis zum Abschluss der Verhandlungen angedacht. Nachdem sich jedoch abzeichnete, dass diese noch länger andauern würden, wurde dort mit der Bedarfsermittlung begonnen. Hierfür wurde der medizinisch-pädagogische Dienst (MPD) des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) am 1. September 2025 beauftragt, eine Stellungnahme zu der individuellen Geeignetheit der Therapie dieser Praxis sowie zu weiteren möglichen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe, die für den Petenten in Betracht kommen könnten, abzugeben. In diesem Zusammenhang wurde der MPD vom Träger der Eingliederungshilfe auch gebeten, entsprechend § 118 SGB IX den individuellen Bedarf zu ermitteln und mittels Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI_BW) zu dokumentieren.

III.

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können (§ 90 Absatz 1 SGB IX).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten gemäß § 99 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 102 SGB IX). Sie bestimmen sich gemäß § 104 Absatz 1 SGB IX nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln.

Der Träger der Eingliederungshilfe darf Leistungen der Eingliederungshilfe durch Dritte (Leistungserbringer) grundsätzlich nur bewilligen, soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht (§ 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX).

Der Petent erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe. Auch das Vorhandensein eines Hilfebedarfs ist unstrittig. Unklar ist jedoch, inwieweit die Autismustherapie der vom Petenten vorgeschlagenen Praxis geeignet ist, um die Bedarfe des Petenten zu decken. Selbst wenn die Praxis geeignet wäre, bestünde keine schriftliche Vereinbarung zwischen ihr und dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (vgl. § 123 Absatz 1 Satz 1 SGB IX), sodass insoweit kein Leistungsanspruch besteht. Darüber hinaus ist unklar, welche anderweitigen Leistungsangebote für den Petenten in Betracht kommen könnten. Aufgrund seiner landesweiten Tätigkeit verfügt der MPD diesbezüglich über einen größeren Erfahrungsschatz, weshalb er hinzugezogen wurde. Sobald dessen Einschätzung vorliegt, kann vom Landratsamt die weitere Bearbeitung des Antrages erfolgen.

Große Schwierigkeiten bereitet die Suche nach einem Leistungserbringer, der bereit ist, den Petenten beispielsweise im Rahmen eines AWS aufzunehmen. Der Kreis verfügt in diesem Bereich über keine eigenen geeigneten Leistungsangebote und kann der Familie daher ausschließlich beratend zur Seite stehen. Das zuständige Sozialamt beim Landkreis unternimmt große Anstrengungen, schnellstmöglich gemeinsam

eine geeignete Lösung für den Petenten und seine Familie zu finden.

IV. Ergebnis der Prüfung:

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtlicher Maßnahmen.

Zwar ist in der Tat die Dauer des Verfahrens lang. Ursächlich hierfür sind aber keine Versäumnisse des Leistungsträgers, die rechtlich beanstandet werden müssten, vielmehr ist es bei der gegebenen Disposition des Petenten und der gegebenen Begrenztheit der Hilfsangebote, d. h. von geeigneten Therapiemöglichkeiten und Wohnangeboten, außerordentlich schwierig, schnell eine Lösung zu finden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Achterberg

2. Petition 17/4558 betr. Beschwerde über die Polizei u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen das Vorgehen von Polizeibeamten des Polizeipräsidiums im Rahmen der Eröffnung eines Haftbefehls sowie gegen vermeintlich schwerwiegende Pflichtverletzungen, diskriminierendes Verhalten sowie unzureichende Leistungsgewährung durch das Jobcenter.

II. Sachverhalt

II.1 Vorbringen des Petenten

II.1.1 Vorwürfe betreffend das Polizeirevier:

Der Petent führt aus, dass er bei einem Vorfall, an dem Polizeibeamte des Polizeireviers beteiligt gewesen seien, Verletzungen an Ohren und Nase erlitten sowie psychische Belastungen davongetragen habe. Zudem habe der Petent kurzzeitig das Bewusstsein verloren, woraufhin er in die Klinik verbracht worden sei. Seit diesem Ereignis sei der Petent in ärztlicher Behandlung und stehe unter starker seelischer Anspannung. Im Rahmen des Vorfalls seien zudem ca. 100,00 € Bargeld des Petenten verschwunden sowie ca. 600,00 € von seinem Konto abgebucht worden. Der Petent habe hierzu keine Begründung erhalten und seine schriftlichen Nachfragen seien unbeantwortet geblieben.

II.1.2 Vorwürfe betreffend das Landratsamt E.

Zudem trägt der Petent vor, das Jobcenter habe wiederholt Leistungen verweigert, darunter die Übernahme medizinisch notwendiger Medikamente, die Übernahme eines Mehrbedarfs wegen Untergewicht und spezieller Ernährung, die Übernahme von Umzugskosten sowie die Übernahme notwendiger existenzsichernder Mittel.

II.2 Sachverhalt

II.2.1 Vorwürfe betreffend das Polizeirevier

Dem Petenten wurde am 25. März 2024 ein Haftbefehl der Staatsanwaltschaft wegen einer Geldbuße in Höhe von 55,00 € eröffnet. Daraufhin drohte der Petent mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde sowie einer Anzeige. In der Folge wurde dem Petenten die Gelegenheit gegeben, mit dem Dienstvorgesetzten der handelnden Polizeibeamten zu sprechen. Nach einer längeren Diskussion wurde dem Petenten die Festnahme erklärt und wurden diesem aus Eigen-sicherungsgründen Handschließen angelegt. Zudem wurden die vom Petenten mitgeführten Gegenstände durchsucht. Dabei wurde der geforderte Geldbetrag aufgefunden. Dieser wurde einbehalten und der Petent erhielt eine Quittung. Nachdem der Petent entlassen wurde, klagte dieser über Schwindel und Unwohlsein. Gegenüber den Polizeibeamten gab er an, unter psychischen Problemen zu leiden. Daher wurde ein Rettungswagen verständigt, der den Petenten ins Krankenhaus brachte. Am selben Tag erstattete der Petent bei einer Polizeidienststelle Strafanzeige gegen die handelnden Polizeibeamten des Polizeireviers. Diese wurde der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die das Ermittlungsverfahren am 29. Juli 2024 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

II.2.2 Vorwürfe betreffend das Landratsamt

Der Petent fragte im Januar 2025 per Mail die Übernahme von Umzugskosten beim Jobcenter des Landkreises an und kündigte an, in einer nachfolgenden Mail Kostenvoranschläge einzureichen. Im Februar erinnerte das Jobcenter den Petenten an die Einreichung der Kostenvoranschläge. Bislang hat der Petent weder Kostenvoranschläge noch sonstige Nachweise über die Höhe der Umzugskosten beim Jobcenter eingereicht.

Auch in der weiteren Korrespondenz mit dem Petenten wurde von diesem kein Bezug auf die Umzugskosten mehr genommen. Nachfragen zum Bearbeitungsstand oder zur Kostenübernahme sind nicht eingegangen. Das Jobcenter hat bislang keinen Bescheid in Sachen Umzugskosten erlassen.

III. Rechtliche Würdigung

III.1 Vorwürfe betreffend das Polizeirevier

Anhaltspunkte dafür, dass das Handeln der Polizeibeamten des Polizeipräsidiums nicht rechtmäßig war, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 des Polizeigesetzes (PolG) darf unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheint. Das Anlegen der Handschließen erfolgte insbesondere aus Gründen der Eigensicherung. Dem Petenten wurde ein Haftbefehl eröffnet. Aufgrund des hierdurch ausgelösten uneinsichtigen Verhaltens des Petenten, war für die Polizeibeamten damit zu rechnen, dass der Petent Widerstand leisten würde. Zudem bestand der Verdacht, dass der Petent einen Fluchtversuch unternehmen könnte. Das angewandte Mittel war daher gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 PolG nach Art und Maß dem Verhalten, dem Alter und dem Zustand des Petenten angemessen.

Die Durchsuchung des Petenten erfolgte aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Vollstreckungshaftbefehls. Dabei wurde der geforderte Geldbetrag aufgefunden und einbehalten.

Informationen zum Verbleib der Geldbeträge, die laut Aussage des Petenten verschwunden bzw. von seinem Konto abgebucht worden seien, liegen nicht vor.

III.1 Vorwürfe betreffend das Landratsamt:

Das Jobcenter des Landkreises unterliegt als gemeinsame Einrichtung nur für einen Teil der Aufgabenerfüllung der Rechtsaufsicht des Landes, im Übrigen der Rechts- und Fachaufsicht der Bundesagentur für Arbeit. Die vom Petenten vorgebrachten Beschwerden beziehen sich, bis auf die Umzugskosten, auf den Aufsichtsbereich der Bundesagentur für Arbeit und können daher nicht vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus rechtlich gewürdigt werden.

Nach § 22 Absatz 6 SGB II können Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung als Bedarf anerkannt werden. Als notwendige Umzugskosten können insbesondere Aufwendungen für einen Transportwagen, Benzin, die Anmietung von Umzugskartons, die Kosten für Verpackungsmaterial, etwa erforderliche Versicherungen, Sperrmüllentsorgung und die üblichen Kosten für die Versorgung der Mithelfer anerkannt werden. Soweit möglich und zumutbar, kann das Jobcenter den Hilfebedürftigen auf Selbsthilfeleistungen verweisen (z. B. Einpacken der Möbel und Transport des Umzugsgutes mit Helfern im eigenen Auto). Sind Eigenbemühungen wegen Alter, Krankheit oder Behinderung nicht zumutbar, müssen die Kosten für ein Umzugsunternehmen übernommen werden. Hierbei darf der Leistungsträger die Vorlage von Kostenvoranschlägen fordern und das günstigste Angebot auswählen. Generell besteht die Obliegenheit, die Umzugskosten möglichst gering zu halten.

Vorliegend hat der Petent bislang weder nachgewiesen, ob Umzugskosten angefallen sind, noch in welcher Höhe. Zudem hat er entgegen seiner Ankündigung keine Kostenvoranschläge eingereicht. Vor diesem Hintergrund kann der Petent aktuell nicht den Nachweis führen, dass ein Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten besteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

3. Petition 17/4636 betr. Missbrauchsvorwürfe im Turnen in Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM) die Aufforderung an den Landessportverband Baden-Württemberg (LSVBW) zur Verantwortungsübernahme hinsichtlich einer Aufarbeitung der Vorfälle am Kunst-Turn-Forum Stuttgart (KTF) und Leistungszentrum Mannheim erneut prüft und ggfs. den LSBW um die umgehende Einstellung der Arbeit der eingesetzten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung und Organisationsentwicklung im Turnsport“ bittet. Er fordert zudem, dass weitere Zuwendungen für Leistungssportpersonal des LSBW nur erfolgen, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LSBW von Aufgaben entbunden werden, die zu Missständen am Kunst-Turn-Forum, bspw. durch Unterlassung, beigetragen haben. Es sei zudem zu prüfen und zukünftig sicherzustellen, dass Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide des KM vollständig erfüllt sind. Landesmittel seien nicht für Personal zu verwenden, das durch Fehlverhalten zu den aktuellen Missbrauchsvorwürfen beigetragen habe. Das KM habe dafür Sorge zu tragen, dass eine unabhängige und vollständige Aufklärung der aktuellen Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Turnsport in BW erfolgt, die auch individuelles Fehlverhalten einzelner Personen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze untersucht. Um einen gesamtheitlichen Überblick zu erhalten, begehrt der Petent ergänzend eine anonyme Dunkelfelduntersuchung, die auch Athletinnen und Athleten einschließt, die sich bisher nicht öffentlich geäußert haben.

II. Sachverhalt

Missbrauchsvorwürfe im Turnsport in Baden-Württemberg

Mit der Jahreswende 2024/2025 wurden Missbrauchsvorwürfe gegen das KTF sowie gegen das Leistungszentrum Mannheim durch Aussagen ehemaliger Turnerinnen und Turner öffentlich bekannt. Am 2. Januar 2025 wurden eine von den Anschuldigungen betroffene Trainerin sowie ein betroffener Trainer am KTF vom Schwäbischen Turner-Bunde (STB) zunächst von ihren Aufgaben entbunden und später gekündigt. Die Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe liegt in der Zuständigkeit der Strafermittlungsbehörde. Im Februar 2025 wurden Informationen zu staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit den Missbrauchsvorwürfen bekannt. Am 3. November 2025 war einem Pressebericht zu entnehmen, dass das Arbeits-

gericht Stuttgart die Kündigungen des STB gegen das o. g. Trainerpersonal am KTF aufgrund eines Mangels an Beweisen für nicht rechtens und damit für unwirksam erklärte.

Aufarbeitung und Organisationsentwicklung im Turn-sport

Nach einer Aufforderung durch die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport, Frau Theresa Schopper, an den LSVBW, Verantwortung zu übernehmen für eine vollständige und unabhängige Aufarbeitung, die insbesondere auch bei den Betroffenen auf Akzeptanz stößt, informierte der LSVBW am 12. März 2025 das KM über das Grundkonzept zur Aufarbeitung der Vorwürfe im Turnen an den Standorten Stuttgart und Mannheim. Am 2. April 2025 fand die konstituierende Sitzung der vom LSVBW beauftragten AG „Aufarbeitung und Organisationsentwicklung im Turnsport“ statt. Der Auftrag des LSVBW an die AG ist,

- die Strukturen in den Bundesstützpunkten Turnen in Stuttgart und Mannheim zu identifizieren und zu analysieren, inwiefern diese das von zahlreichen Turnerinnen beklagte Fehlverhalten von Personen an diesen Stützpunkten bedingen, sowie
- gemeinsam mit verantwortlichen Akteuren des STB und des BTB Prozesse der Organisationsentwicklung einzuleiten, die zu Strukturveränderungen führen, die Formen interpersonaler Gewalt an den Stützpunkten in Zukunft verhindern.

Dies soll auf der Grundlage einer wissenschaftlich fundierten Analyse von Dokumenten sowie qualitativer Interviews stattfinden. Es gab u. a. einen öffentlichen Aufruf der AG mit der Bitte um Mithilfe an Personen, „die in den letzten 10 Jahren als Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie in weiteren Funktionsrollen an den Bundesstützpunkten in Stuttgart und Mannheim aktiv waren und einen Beitrag zur Aufarbeitung der erhobenen Vorwürfe leisten können und möchten“, indem sich diese für ein entsprechendes Interview mit den Mitgliedern der AG zur Verfügung zu stellen.

Nach einer kritischen Rückmeldung zur AG-Arbeit einer ehemaligen Turnerin an Frau Ministerin Theresa Schopper fand am 19. September 2025 ein Gespräch von Frau Ministerin und Herrn Ministerialdirektor Daniel Hager-Mann mit Verantwortlichen des LSVBW statt, in dem nochmals die Erwartungen des KM im Zusammenhang mit der Arbeit der AG formuliert wurden. Am 30. September 2025 übermittelte der LSVBW dem KM einen Zwischenbericht zum Sachstand der AG-Arbeit. Dieser Zwischenbericht deckt sich mit den Ausführungen eines AG-Mitglieds in der öffentlichen Sitzung des Bildungsausschusses des Landtags vom 23. Oktober 2025. Die Themenschwerpunkte der AG-Arbeit sind demnach die Entwicklung eines theoretischen Bezugsrahmens, die Konzeption des methodischen Vorgehens, inklusive der Entwicklung der qualitativen, leitfadengestützten Betroffenen-Interviews, die Planung, Durchführung und Auswertung der Interviews, die Verschriftung der analytischen Ergebnisse sowie die Vorbereitung und

Durchführung einer systematischen Beratung zur Initiierung von Organisationsentwicklungsprozessen.

Am 21. November 2025 wurde das KM durch den LSVBW in Kenntnis gesetzt, dass das Mandat der AG vorläufig bis zum 30. Juni 2026 verlängert wurde.

Autonomie des Sports und Rolle des Landes Baden-Württemberg

Der organisierte Sport regelt seine inneren Angelegenheiten eigenständig ohne direkte staatliche Einflussnahme (Autonomie des Sports). Dies umfasst die Festlegung von Regeln und Organisationsstrukturen, die Organisation von Wettkämpfen und die Anwendung von Disziplinar- und Sanktionssystemen. Unabhängig davon unterliegt der Sport selbstverständlich dem staatlichen Recht, z. B. dem Arbeits- und dem Strafrecht.

Das Land Baden-Württemberg unterstützt den organisierten Sport mit dem LSVBW als Dachverband auf Grundlage des aktuell gültigen Solidarpakts Sport IV (Laufzeit 2022 bis 2026) mit Landesmitteln in Höhe von jährlich rund 105 Millionen Euro. Förderschwerpunkte liegen u. a. auf der Förderung des Breiten- und Freizeitsports, des Leistungssports, des Sportstättenbaus, des Schulsports sowie der Sportschulen.

Grundlage der finanziellen Unterstützung bilden die jeweiligen Zuwendungsbescheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen. Seit dem Haushaltsjahr 2020 enthalten die Zuwendungsbescheide des KM folgende Nebenbestimmung:

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren sowie auf jegliche Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu verzichten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation (Landessportverband, Sportbünde, Sportfachverbände) ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch vorliegt und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt sind.

Diese Nebenbestimmung wurde nach Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe im Turnsport wie folgt erweitert:

Mit der Inanspruchnahme der Landesmittel ist die Verpflichtung verbunden, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu respektieren sowie auf jegliche Form von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt zu verzichten. Dazu gehört, dass in der jeweiligen Organisation (Landessportverband, Sportbünde, Sportfachverbände) ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt vorliegt, eine Erweiterung des Präventionskonzepts auf physische und psychische Gewalt erarbeitet wird und entsprechende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner benannt werden. Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen führt zu einer Überprüfung der Landesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung oder Einstellung.

Zusätzlich wurden seit Bekanntwerden der Vorwürfe sämtliche finanziellen Zuwendungen des Landes für die betroffenen und weiterhin freigestellten Trainerinnen und Trainer sowie für das für die Aufsicht verantwortliche Leistungssportpersonal „eingefroren“ und bisher auch noch nicht wieder ausgezahlt.

III. Rechtliche Würdigung

Drohungen, Bestrafungen und Demütigungen sowie die bewusste Missachtung ärztlicher Expertise im Sport sind nicht zu akzeptieren. Internationale Wettbewerbsfähigkeit darf nicht über der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Athletinnen und Athleten stehen. Der LSVBW hat vielfältige Maßnahmen zum Schutz vor interpersonaler Gewalt, insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, entwickelt und in den vergangenen Jahren im organisierten Sport in Baden-Württemberg implementiert.

Dem KM ist es nach Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe im baden-württembergischen Turnsport ein zentrales Anliegen, bestehende strukturelle Defizite im Spitzen- und Nachwuchssport im Turnen offenzulegen und auf Grundlage der Arbeit der vom LSVBW eingesetzten AG „Aufarbeitung und Organisationsentwicklung im Turnsport“ Strukturen zu entwickeln, die geeignet sind, künftig Vorfälle interpersonaler Gewalt im Sport zu verhindern. Das KM ist überzeugt, dass die Ergebnisse der AG eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung des bestehenden Systems sein können, gerade durch den umfassenden Einbezug von Betroffenen. Es liegen aktuell keine Erkenntnisse vor, die eine Bitte an den LSVBW zur Einstellung der Arbeit der AG rechtfertigen würde. Die vom Petenten geforderte, ergänzende Dunkelfelduntersuchung läge in der Zuständigkeit der vom LSVBW beauftragten AG.

Die Aufklärung der Missbrauchsvorwürfe liegt insbesondere in der Zuständigkeit der Strafermittlungsbehörde. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zunächst abzuwarten. Daher können aktuell auch keine Zuwendungen für Leistungssportpersonal des LSVBW gekürzt, gestrichen oder zurückgefordert werden. Mögliche Konsequenzen, z. B. hinsichtlich von Beschäftigungsverhältnissen, liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Anstellungsträger und nicht in der Zuständigkeit des Landes.

Der LSVBW erhält aus dem Sporthaushalt des Landes jährlich rund 8 Millionen Euro für Leistungssportpersonal. Im Jahr 2025 wurden dem Turnsport aus diesen Leistungssportmitteln insgesamt 1 613 555 Euro bewilligt (Frauen- und Männerturnsport). Das Land gibt für den Einsatz von Landesmitteln klare Förderbedingungen vor, insbesondere mit Blick auf die Prävention jeglicher Art interpersonaler Gewalt. Der Verwendungsnachweis zur Leistungssportförderung wird vom LSVBW rechtsverbindlich unterzeichnet. Darin bestätigt der LSVBW u. a., dass alle Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids eingehalten sind. Sollte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellt werden, dass nachgewiesen falsche Angaben gemacht wurden, könnten die Lan-

desmittel ganz oder teilweise widerrufen und zurückfordert werden. Die bisher „eingefrorenen“ Mittel betreffen die Personalstelle des Bundesstützpunktleiters (jährlicher Landesanteil 47 000 Euro). Hier wurde seit Februar 2025 die monatliche Rate in Höhe von rund 4 000 Euro nicht ausgezahlt. Das KM wird auch den Verwendungsnachweis des LSVBW für 2025 hinsichtlich der o. g. Bestimmung sorgfältig prüfen. Sollte die Verletzung von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden rechtssicher nachgewiesen werden, wird das KM nach Prüfung des Sachverhalts auch hier entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/4632 betr. Informatikunterricht

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die Einführung eines verpflichtenden Nebenfachs Informatik im Umfang von einem halben Jahr in den achtjährigen Bildungsgang an Gymnasien. Er begründet seine Forderung damit, dass die zeitliche Lücke zwischen dem in Klassenstufe 7 verpflichtenden Fach „Aufbaukurs Informatik“ und Angeboten zu Informatik in der Kursstufe zu groß sei. Dadurch entstünden Wissenslücken und es fehle das Festigen und Einüben von Grundlagen. Auch die gefährdete Chancengleichheit von Schülerinnen und Schülern mit Blick auf die unterschiedlichen Unterstützungsmöglichkeiten der einzelnen Elternhäuser wird als Grund für die Forderung des verpflichtenden Nebenfachs genannt.

II. Sachverhalt

Mit dem neuen Pflichtfach „Informatik und Medienbildung“ an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schularten werden Schülerinnen und Schüler dabei unterstützt, sich sicher, verantwortungsvoll und selbstbestimmt in der digitalen Welt zu bewegen.

Im Zuge der Einführung des neuen neunjährigen Bildungsgangs an den allgemeinbildenden Gymnasien wird das neue Pflichtfach „Informatik und Medienbildung“ somit im Fächerkanon aufgenommen. Dieses Fach ist durchgängig einstündig von Klassenstufe 5 bis Klassenstufe 11 zu unterrichten. Das Fach wird von den Bildungsplaninhalten so konzipiert sein, dass es anschlussfähig an die Informatik-Angebote in der Kursstufe ist, indem Kompetenzen der Informatik wiederholend und aufeinander aufbauend vermittelt werden. Somit übererfüllt dieses Fach die Forderungen des Petenten bezüglich des zeitlichen Umfangs und damit auch bezüglich der zu vermittelnden und zu festigenden Inhalte.

Im Rahmen der Einführung des neuen neunjährigen Bildungsgangs wird es Schulen zudem ermöglicht, einen neuen achtjährigen Bildungsgang für einzelne Gruppen anzubieten. Auch dieses „neue G8“ enthält das neue verpflichtende Fach „Informatik und Medienbildung“ von Klassenstufe 5 bis 10.

Bezüglich der angeführten Chancengleichheit nivelliert das neue Fach die sozialen Ungleichheiten durch die unterschiedlichen sozialen Herkunft der Schülerinnen und Schüler; gleichermaßen erfolgt durch das neue Fach auch eine Förderung von Mädchen, die bestehende freiwillige Informatikangebote derzeit oft seltener wahrnehmen als Jungen.

Erste Schülerinnen und Schüler, für die das neue Fach verpflichtend angeboten wird, befinden sich im Schuljahr 2025/2026 in Klassenstufe 6. Die Inhalte des Bildungsplans des Fachs „Informatik und Medienbildung“ sind im Rahmen der zugehörigen Anhörung ab Anfang März 2026 erstmalig für die Öffentlichkeit einsehbar.

III. Rechtliche Würdigung

Mit der Einführung des neuen Pflichtfachs „Informatik und Medienbildung“ an allen weiterführenden allgemeinbildenden Schularten, und somit auch an den Gymnasien mit einem achtjährigen Bildungsgang, wird dem Begehren des Petenten wie oben dargestellt bereits Rechnung getragen.

Beschlussempfehlung:

Durch die Einführung des neuen Pflichtfachs „Informatik und Medienbildung“ wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

5. Petition 17/4389 betr. Orientierungsplan für Kitas 2025

I. Gegenstand der Petition

Der weiterentwickelte „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Veröffentlichung am 15. Juli 2025) beinhaltet Text und Bild. Bei den zur Unterstützung und Ergänzung der Textaussagen eingesetzten Bilder handelt es sich ausschließlich um KI generierte Abbildungen.

II. Sachverhalt

Der Petent moniert in seinem Anliegen die visuelle Ausgestaltung des weiterentwickelten Orientierungsplans durch KI generierte Abbildungen, da diese nicht kreativ seien. Aus Sicht des Petenten bedarf es Zeichnungen von Kindern und realer Fotografien zur Unterlegung der Textstellen, auch um den zwischen-

menschlichen Kontext des Orientierungsplans zu unterstreichen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Weiterentwicklung des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ geht aus einem umfangreichen Beteiligungsprozess des FFB mit allen Akteurinnen und Akteuren im frühkindlichen Bereich hervor.

- Die Entscheidung zur ausschließlichen Aufnahme KI generierter Bilder wurde im Gesamtkontext des weiterentwickelten Orientierungsplans getroffen.
- Maßgeblich bei der Entscheidung war, dass Fotografien von realen Personen, vor allem im Kindesalter, aufgrund des Daten- und Personenschutzes sowie der Bildnutzungsrechte nach ausführlicher Beratung als nicht mehr zeitgemäß erachtet wurden. Sollten Personensorgeberechtigte im Nachgang einer Bildfreigabe des Kindes doch Bedenken kommen, ist die Vornahme einer Korrektur im bereits veröffentlichten Buch schwierig und kostenintensiv.
- Vor allem bezüglich des äußerst sensiblen Bereichs der bildlichen Darstellung von Kindern mit einer sichtbaren Beeinträchtigung/Behinderung, deren Abbildungen zur Verdeutlichung des Bereichs Inklusion im weiterentwickelten Orientierungsplan von großer Bedeutung ist, wurde nach Beratung von realen Fotografien abgesehen.
- Bei der Überarbeitung des weiterentwickelten Orientierungsplans wurde auch von Fotografien ausgewählter Kindertageseinrichtungen abgesehen, um den Eindruck einer Ungleichbehandlung vorzubeugen.
- Die Reaktionen auf die KI generierten Abbildungen im weiterentwickelten Orientierungsplan stoßen insgesamt auf breite Zustimmung aus dem pädagogischen Feld. Eine insgesamt moderne und professionelle Gestaltung des weiterentwickelten Orientierungsplans war dem Land ein wichtiges Anliegen, daher wurde auch von der Aufnahme von Kinderzeichnungen oder anderen Darstellung in Abgrenzung zum vorherigen Orientierungsplan bewusst abgesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden,

Berichterstatterin: Achterberg

6. Petition 17/1308 betr. Änderung der Heizkostenverordnung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Initiative von Landesregierung oder Landtag beim Bundestag oder Bundesrat zur Änderung der Heizkostenverordnung.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Angesichts steigender Energiepreise bittet der Petent die Landesregierung oder den Landtag, sich in Form einer „Bundestagsinitiative“ oder im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Heizkostenverordnung geändert wird. Die „70 zu 30 Regelung bei Mietverträgen“ solle ausgehebelt werden und bei Indexmietverträgen solle es zu einer Kappung kommen.

2. Rechtliche Würdigung

Verteilungsmaßstab Verbrauchskosten/Grundkosten

Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) sind von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage mindestens 50 vom Hundert, höchstens 70 vom Hundert nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen.

Zweck der HeizkostenV ist es, eine deutliche Verringerung des Heizenergieverbrauchs im Gebäudereich zu erzielen. Durch die verbrauchsabhängige Abrechnung soll dem Nutzer, dem Mieter, der Zusammenhang zwischen Heizverhalten und Heizkosten vor Augen geführt werden. Darauf beruht der gegenüber dem Grundkostenanteil (30 bis 50 vom Hundert) höhere mögliche Verbrauchskostenanteil (50 bis 70 vom Hundert). Sinn des Grundkostenanteils ist es, dass auch Wenigverbraucher von dem Bereithalten der Heizungsanlage profitieren und sich daran beteiligen sollen. Hinzu kommt, dass die zwischen den Wohnungen stattfindenden Wärmeflüsse innerhalb des Hauses, die sogenannte Transmissionswärme, gerätetechnisch weder durch Wärmezähler noch durch Heizkostenverteilung erfassbar sind.

Die Aussage des Petenten, dass bei der „70 zu 30 Regelung“ Personen, die Energie sparen, in einem Wohnhaus benachteiligt werden, kann daher in dieser Allgemeinheit nicht bestätigt werden. Wenn in seinem Fall, wie aus seinem Vortrag zu schließen ist, 70 vom Hundert der Kosten verbrauchsabhängig abgerechnet werden, profitiert er in diesem Umfang auch von seinem eigenen sparsamen Verbrauchsverhalten.

Kappung bei Indexmietverträgen

Bei einem Indexmietvertrag verzichtet der Vermieter auf das Recht, die Miete immer wieder an die Ver-

gleichsmiete anzupassen. Stattdessen wird die Miete gemäß dem Verbraucherpreisindex erhöht. Das bedeutet, dass die Miete parallel zu den Lebenshaltungskosten, die durch das Statistische Bundesamt im Verbraucherpreisindex abgebildet werden, erhöht wird. Diese Gestaltungsform zivilrechtlicher Mietverträge ist nicht Gegenstand der HeizkostenV, sie ist für Wohnraummietverträge in § 557b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt und zugelassen.

Indexmietverträge dienen dem Inflationsausgleich und sollen den Vertragsparteien als Alternative vor allem zum komplizierten Vergleichsmietenverfahren ein einfacheres Mieterhöhungsverfahren ermöglichen. Die Indexmiete kann für beide Vertragsparteien vorteilhaft sein. Auch der Mieter kann davon profitieren, wenn die Mieten stärker steigen als die Lebenshaltungskosten. Eine Kappung bei bestehenden Vertragsverhältnissen wäre ein schwerer Eingriff in die Vertragsfreiheit, für die derzeit keine Veranlassung gesehen wird.

Der Verbraucherpreisindex hat sich – ausweislich der öffentlich zugänglichen Quellen – mittlerweile normalisiert. Die Inflationsrate belief sich im Januar 2026 auf 2,1 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Nach den – ebenfalls öffentlich zugänglichen – Angaben des Statistischen Bundesamts haben sich die Verbraucherpreise damit stabilisiert.

In rechtspolitischer Hinsicht wird mitgeteilt, dass das Land Hamburg seinen bereits im Jahr 2022 (BR-Drs. 598/22) gestellten Antrag zur Begrenzung von Mieterhöhungen bei Indexmieten auf maximal 3,5 % pro Jahr 2025 als Änderungsantrag erneut in den Bundesrat eingebracht hat (BR-Drs. 5/1/25), ein entsprechender Beschluss indes nicht gefasst worden ist. Zuletzt hat allerdings die Bundesjustizministerin in – wiederum öffentlich zugänglichen – Interviews geäußert, dass ihr Ziel eine Begrenzung der Indexmiete bei 3,5 % im Jahr und ein entsprechender Gesetzesentwurf bereits in die regierungsinterne Abstimmung gegeben worden sei.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde auch der Frage der Förderungen oder Hilfsinstrumenten im Zusammenhang mit gestiegenen Energie- und Heizkosten nachgegangen. Hierzu ist auszuführen:

Die Energiepreise in Deutschland sind stark gestiegen. Um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiepreise für die Menschen und die Wirtschaft abzumildern, hat die Bundesregierung zunächst zahlreiche Maßnahmen zur Entlastung und sozialen Unterstützung auf den Weg gebracht. Unter anderem wurden zwei Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen in Höhe von etwa 30 Milliarden Euro verabschiedet. Das dritte Entlastungspaket mit einem Volumen von rund 65 Milliarden Euro umfasste kurzfristige Hilfen, Reformen bei Wohngeld und Bürgergeld, zahlreiche steuerliche Maßnahmen und strukturelle Veränderungen, um Entwicklungen bei den Energiepreisen zu dämpfen. Mit einem bis zu 200 Milliarden Euro umfassenden Abwehrschirm sollten zusätzlich die steigenden Energiepreise und die schwersten

Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abgefedert werden.

Überblick über damals vorhandenen Unterstützungsinstrumente (Auswahl):

Strompreisbremse:

Gas- und Wärmepreisbremse:

Entlastungen bei Öl- und Pelletheizungen:

Heizkostenzuschuss II:

Margining-Hilfen:

Härtefallhilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU):

Für kleine und mittlere Unternehmen gab es eigene Härtefallhilfen, die eine Unterstützung gewährleisteten, wenn eine besondere Belastung durch die gestiegenen Energiepreise vorlagen, die durch die Energiepreisbremsen nicht ausreichend abgefedert wurden. Umfasst waren leitungsgebundene und nicht leitungsgebundene Energieträger. Die Ausgestaltung der KMU-Hilfen wie auch die Auszahlung lag bei den Ländern.

Energiepreispauschalen:

Viele Rentnerinnen und Rentner haben im Dezember 2022 eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro brutto erhalten. Studierende sowie Fachschülerinnen und -schüler wurden mit einmalig 200 Euro unterstützt. Erwerbstätige erhielten bereits im September eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Energieabgabensenkung:

Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis Ende März 2024 wurde der Umsatzsteuersatz auf Gaslieferungen und auf Fernwärme von 19 auf 7 Prozent gesenkt.

Beschlussempfehlung:

Über die getroffenen Maßnahmen hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 17/4539 betr. Entwaffnung in den Justizvollzugsanstalten

I.

Der Petent fordert, die Ausstattung der baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten mit Waffen und scharfer Munition und das Vorhalten anderer gefährlicher Gegenstände, etwa von Messern und scharfem Besteck, aufzugeben. Zur Begründung trägt er vor, dass sich das gut ausgebildete Personal auch ohne

Schusswaffen, welche ein höheres Todes- und Verletzungsrisiko für Gefangene und Bedienstete bergen würden, gegen Angriffe verteidigen könne. Gleiches gelte mit Blick auf mögliche Stichverletzungen für Messer und scharfes Besteck. Beispielhaft verweist der Petent auf die Tötung eines Polizisten im Saarland mit dessen Dienstwaffe sowie darauf, dass in der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie Polizeibeamte ihre Waffen im Eingangsbereich ablegen müssten, bevor das Gelände betreten werde. Gefährliche Gegenstände, wie etwa Messer und scharfes Besteck seien dort ebenfalls verboten.

II.

Der Landesgesetzgeber ermöglicht durch entsprechende Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs einen Schusswaffengebrauch durch Vollzugsbedienstete in engen Grenzen (vgl. exemplarisch zur Straftaft §§ 78, 79 JVollzGB III). Die Rahmenbedingungen für das Führen von Schusswaffen sind in der dem Geheimschutz unterliegenden „Landessicherheitsvorschrift zum Umgang mit Waffen in den Justizvollzugsanstalten (LSV Waffen)“ und den danach durch die Anstalten zu erstellenden Waffeneinsatzplänen geregelt.

Danach werden insbesondere im Abteilungsdienst der Justizvollzugsanstalten grundsätzlich keine Schusswaffen getragen. Risiken, welche bei einem alltäglichen Führen von Schusswaffen durch Vollzugsbedienstete entstehen könnten, sind daher berücksichtigt. Auch werden scharfe Messer oder entsprechendes Besteck zur Einnahme der Verpflegung nicht an Gefangene ausgegeben. Vielfach wurde bereits von Metall- auf Mehrwegkunststoffbesteck umgestellt.

Waffen, die anstaltsfremde Personen bei sich tragen, sind während deren Aufenthalts in den Justizvollzugsanstalten nach einer näheren Regelung der „Landessicherheitsvorschrift betreffend den Zutritt zu Justizvollzugsanstalten (LSV Anstaltszutritt)“ grundsätzlich sicher zu verwahren. Dass es dabei Ausnahmen insbesondere für Einsatzkräfte der Polizei geben muss, die in besonderen Gefahrenlagen Amtshilfe leisten, liegt auf der Hand.

Ein genereller Verzicht auf die Möglichkeit zum Einsatz von Schusswaffen in den Justizvollzugsanstalten ist auch künftig nicht vorgesehen. Bei einer nicht unerheblichen Anzahl teilweise ohne konkrete Entlassperspektive im baden-württembergischen Justizvollzug untergebrachter besonders gefährlicher oder in ihrem Verhalten kaum einschätzbarer Gefangener erscheint das Vorhalten von Schusswaffen vor allem als Drohmittel in präventiver Hinsicht unverzichtbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

8. Petition 17/4673 betr. Verwendung der Investitionsgelder des Bundes für den Verkehr für die Sanierung der L 618 und des Bahnübergangs BR-Heidelsheim**1. Gegenstand der Petition**

Der Petent beantragt einen Teil der Investitionsgelder des Bundes für den Verkehr in die Sanierung der L 618 zwischen Bruchsal-Heidelsheim und Kraichtal-Gochsheim sowie des Bahnübergangs in Bruchsal-Heidelsheim zu investieren, da beide Sanierungen überfällig seien.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bemängelt den Straßenzustand und dadurch gefährliche Situationen entlang der L 618 zwischen Bruchsal-Heidelsheim und Kraichtal-Gochsheim und fordert die Sanierung der Landesstraße. Des Weiteren beanstandet er am Bahnübergang in Bruchsal-Heidelsheim den Fahrbahnzustand der L 618 und die Verkehrssituation, insbesondere bezüglich der langen Schließzeiten. Er fordert daher, einen Teil der Investitionsgelder des Bundes für den Verkehr für die beiden Sanierungen zu verwenden.

L 618 zwischen Bruchsal-Heidelsheim und Kraichtal-Gochsheim

Das Land hat im Jahr 2024 für die Landesstraßen in Baden-Württemberg eine Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird derzeit das Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2026 bis 2029 erstellt, welches die sanierungsbedürftigsten Abschnitte (Erhaltungsabschnitte) im Landesstraßennetz beinhaltet und voraussichtlich bis zum 2. Quartal 2026 vorliegt. Erste Resultate bestätigen eine – wenn auch nur bereichsweise – Erhaltungsbedürftigkeit der Fahrbahn der L 618.

Die Ergebnisse der ZEB 2024 sowie das Erhaltungsmanagement Landesstraßen 2026 bis 2029 stellen die Grundlagen für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen an den Fahrbahnen durch die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg dar.

Mit den Mitteln aus dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) stehen dem Landesstraßenbau 700 Millionen Euro über die Laufzeit des Sondervermögens zusätzlich zur Verfügung, insbesondere für die Sanierung. Angesichts des sehr hohen Bedarfs für eine Vielzahl dringend erforderlicher Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich unter anderem der Brücken, Stützmauern, Tunneln und Fahrbahnen der Landesstraßen ist aber trotz der zusätzlichen Finanzmittel eine fachliche Priorisierung der Erhaltungsprojekte auch weiterhin dringend geboten. Vor diesem Hintergrund bleibt bis zu einer Veröffentlichung des Erhaltungsmanagements Landesstraßen 2026 bis 2029 abzuwarten, ob die Sanierung der L 618 berücksichtigt werden kann.

Anzumerken ist noch, dass auf dem Streckenabschnitt entlang der L 618 keine Unfallhäufungen zu verzeichnen sind.

Sanierung des Bahnübergangs in Bruchsal-Heidelsheim

Nach § 43 Absatz 3 Straßengesetz ist die Stadt Bruchsal Träger der Straßenbaulast der L 618 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Heidelsheim und somit auch im Bereich des Bahnübergangs.

Die Stadt Bruchsal hat jedoch keinen Einfluss auf den Betrieb des Bahnübergangs in Heidelsheim. Es handelt sich um einen Bahnübergang an einer Strecke der DB InfraGO AG und damit der Eisenbahnen des Bundes.

Nach Prüfung durch die Stadt Bruchsal als verantwortlicher Straßenbaulastträger befinden sich die Fahrbahn und die Gehwege der L 618 im Bereich der Ortsdurchfahrt Heidelsheim in einem verkehrssicheren Zustand. Die Fahrbahn ist durchgängig durch Bordsteine von den beidseitigen Gehwegen abgegrenzt. Im Bereich des Bahnübergangs erfolgt die Abgrenzung mittels durchgezogener Markierungslinie.

Im Jahr 2025 erfolgte eine Bahnverkehrsschau sowie eine Schulverkehrsschau am Bahnübergang in Heidelsheim unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden. Beide Schauen ergaben eine weitestgehend unauffällige Situation am Bahnübergang. Dabei wurde ein geringer Handlungsbedarf (z. B. Heckenrückschnitt und fehlende Haltelinienmarkierung) festgestellt und zwischenzeitlich umgesetzt. Auch die Unfallauswertung der letzten 15 Jahre der Verkehrspolizei Karlsruhe zeigt sich im Nahbereich des Bahnübergangs unauffällig.

Sowohl aus verkehrspolizeilicher als auch aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zeigt sich die Situation am Bahnübergang daher unauffällig und es wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

9. Petition 16/2108 betr. Verlegung eines Bahnsteigs**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt weiterhin die Beibehaltung eines Bahnsteigs in bisheriger Lage.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Sachverhalt**

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft (SWG) plante 2018 den Umbau des zwischen Endingen und Breisach gelegenen Bahnhof Jechtingen an der Kaiserstuhlbahn (Kursbuchstrecke 723). Dabei soll der bisherige, auf der Ostseite und der Gemeinde abgewandten Seite gelegene Bahnsteig entfallen und auf die Westseite und damit ortsnäher verlegt werden.

Am 25. April 2015 hatte der Petent bereits mit der Petition 15/05049 den Petitionsausschuss angeschrieben. Er wendete sich gegen die Verlegung des Bahnhofs, da er eine stärkere Lärmbelastung durch die Verlegung sowie eine Einschränkung der Anfahrtsmöglichkeiten zu seinem Grundstück befürchtete. Er beanstandete die Entscheidung der Gemeinde, die eine Verlegung auf die Westseite wünscht. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (Drucksache 16/664, lfd. Nummer 16).

Am 26. März 2018 hat sich der Petent nun erneut an den Petitionsausschuss gewandt, nachdem am 1. März 2018 der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg zur Verlegung des Bahnhofs Jechtingen erfolgt ist. Der Petent ist der Ansicht, in dem Beschluss seien die durch das Vorhaben entstehenden Sicherheitsrisiken für Fußgänger/-innen und Durchfahrtsprobleme für Verkehrsteilnehmer/-innen und Anwohner/-innen nicht ausreichend in der Abwägung gewürdigt. Auch sei keine ausreichende Prüfung der in Betracht kommenden Varianten vorgenommen und Bedenken der Polizeibehörde verschwiegen worden.

2. Rechtliche Würdigung

Aus Sicht der Landesregierung ist der Planfeststellungsbeschluss nicht zu beanstanden. In dem Beschluss werden alle in dem Verfahren vorgetragenen und sonst ersichtlichen nachteiligen Auswirkungen dargestellt und in der Abwägung den Vorteilen gegenübergestellt, die sich aus dem Vorhaben ergeben. Ebenso werden in Frage kommende Varianten erörtert.

Im Übrigen hätte es dem Petenten freigestanden, den Planfeststellungsbeschluss durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gerichtlich überprüfen zu lassen. Der Petent erhob innerhalb der (mittlerweile abgelaufenen) Klagefrist jedoch keine Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und ließ den Planfeststellungsbeschluss damit bestandskräftig werden.

Die von dem Petenten angesprochenen Belange der Verkehrssicherheit wurden in dem Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 7.3 – Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit – behandelt (S. 19 bis 25 des Beschlusses).

Die Planfeststellungsbehörde schloss sich in ihrer Bewertung der Gefährdungssituation der Einschätzung der Fachbehörde an und hielt die Vorteile des Bahnsteigneubaus für gewichtiger als die von den Einwendern vorgetragenen Sicherheitsbedenken.

Seit Inbetriebnahme des verlegten Bahnhalts (Dezember 2019) sind dort keine Störfälle erfolgt bzw. bekannt geworden

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/2179 betr. Verkehrswesen, Einrichtung einer unechten Einbahnstraße**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung der Stadt Heidelberg, in dem verkehrsberuhigten Bereich der Mühlthalstraße im Stadtteil Handschuhsheim keine unechte Einbahnstraße einzurichten. Weiterhin wird gefordert, die Einfahrt mittels Verkehrszeichen „Verbot der Einfahrt“ (VZ 267) zu untersagen und mittels der Zusatzzeichen „Linienverkehr frei“ sowie „Radverkehr frei“ für diese Verkehre freizugeben.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:**1. Sachverhalt:**

Der verkehrsberuhigte Bereich der Mühlthalstraße stellt eine Wohnstraße dar, die auch Durchgangsverkehr der Anwohnenden aus dem Mühlthal bzw. zum Heiligenberg aufnimmt. Den überwiegend ortskundigen Verkehrsteilnehmern ist die Situation des verkehrsberuhigten Bereichs bekannt. Die Schwierigkeiten des Begegnungsverkehrs infolge der geringen Fahrbahnbreite in der Mühlthalstraße werden von der Stadtverwaltung bestätigt. In der durchschnittlich etwa 5 m breiten Mühlthalstraße sind keine baulich abgetrennten Gehwege vorhanden.

Wie in der Petition geschildert, wurde dem Bezirksbeirat Handschuhsheim mit Informationsvorlage 0138/2018/IV die Einrichtung einer unechten Einbahnstraße vorgestellt. Dies wurde jedoch von Seiten der Gremienmitglieder kritisch gesehen und einstimmig abgelehnt. Ersatzweise wurde die Prüfung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation beauftragt. Nach einem langwierigen Prozess und Gewichtung möglicher Maßnahmen mittels einer Entscheidungsmatrix favorisierte die Verwaltung in der

Folge die sogenannten Fußgängerschutzräume. Diese Prüfergebnisse wurden dem Bezirksbeirat Handshuhsheim in einer Bezirksbeiratssitzung vorgestellt und die Maßnahmen nach ausführlichen Diskussionen schließlich im Februar 2022 umgesetzt. Dem Fußverkehr wurde damit die Möglichkeit eingerichtet, den Schutz von abschnittsweise installierten Pollern in Anspruch zu nehmen. Die durch gestrichelte Markierung herbeigeführte weiche Separation zwischen Fuß- und Kraftfahrzeugverkehr macht zusätzlich auf den Fußverkehr aufmerksam und sensibilisiert die Verkehrsteilnehmenden.

Laut Stadtverwaltung hat die Maßnahme sowohl bei Kindern in Begleitung ihrer Eltern als auch bei erwachsenen Verkehrsteilnehmenden Anklang gefunden. Der Schutzstreifen sowie die Poller erfüllen nach Auskunft der Stadtverwaltung ihren Zweck. Auf Wunsch wurden im Nachgang noch Anpassungen vorgenommen, wie beispielsweise die Installation eines weiteren Pollers vor einem Hauseingang zum Schutz heraustretender Personen.

Die in der Petition hervorgebrachten Bedenken, dass Rettungsfahrzeuge durch die Fußgängerschutzräume beeinträchtigt seien, hat die Stadtverwaltung zurückgewiesen. Sie begründet dies nachvollziehbar damit, dass die angebrachten Elemente der Firma Lüft sowie die Poller die Fahrbahn nur insoweit einschränken, dass eine Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit des Fußverkehrs bewirkt wird. Da alle Verkehrsbeziehungen wie bisher aufrechterhalten bleiben, kann die Straße auch heute von Rettungsfahrzeugen befahren werden. Alternativ besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Bergstraße als Anfahrtsweg im Einsatzfall zu nutzen.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken [...]. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage vorliegt, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Bei der Entscheidung sind alle möglichen Maßnahmen gegeneinander abzuwägen. Es ist die Maßnahme zu wählen, die den geringsten Eingriff für die Verkehrsteilnehmenden nach sich zieht, jedoch auch nicht weniger geeignet ist als eine andere Maßnahme. Die Einrichtung einer unechten Einbahnstraße stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in den Straßenverkehr dar. Die Wegnahme einer Verkehrsbeziehung führt in jedem Fall zu einer Verkehrsverlagerung auf andere umliegende Straßen und zu einer längeren Fahrtstrecke von – je nach Fahrtziel – rund 1 500 m. Grund hierfür ist, dass die maximale Entfernung zwischen Beginn der gewünschten Einbahnstraße sowie dem Einfahrtsverbot zu betrachten ist. Im Hinblick auf die gefährdete Geschwindigkeit in demverkehrsberuhigten Bereich der Mühlthalstraße ist festzustellen, dass die Durch-

schnittsgeschwindigkeit in diesem Bereich vor Installation der Fußgängerschutzräume bei ca. 22 km/h lag (Stand März 2018). Bei Einrichtung einer Einbahnstraße kann erwartet werden, dass die Geschwindigkeit wieder ansteigt, da mit keinem Gegenverkehr mehr gerechnet wird.

Nachdem die Maßnahme „unechte Einbahnstraße“ einstimmig vom Bezirksbeirat abgelehnt worden ist, wurde auf Grundlage einer Entscheidungsmatrix in der Mühlthalstraße die Einrichtung der Fußgängerschutzräume als geeignete Maßnahme zur Erhöhung des Schutzes der zu Fuß Gehenden sowie als die Maßnahme mit dem geringsten Eingriff in die bestehenden straßenverkehrsrechtlichen Regelungen bewertet und umgesetzt.

Die im Sicherheitsaudit zu der Mühlthalstraße angeführten Punkte wurden zwischen Planungsabteilung und der Unteren Straßenverkehrsbehörde diskutiert und bewertet. Im Ergebnis wurde die Planung teilweise angepasst.

Im Frühjahr 2026 teilt die Stadt mit, dass in Folge der Einrichtung der Schutzbereiche nach einer Eingewöhnungsphase ein Rückgang an Beschwerden und Meldungen im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen war. Auch Unfälle, Schwierigkeiten o. ä. wurden von Seiten der Verkehrspolizei nicht mitgeteilt.

Beschlussempfehlung

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/3469 betr. Sperrung eines Bahnübergangs

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin nutzt das Instrument der Online-Petition, um den Petitionsausschuss zu bitten, auf die Stadt Rottenburg am Neckar einzuwirken, bei der Deutschen Bahn AG keinen Antrag auf temporäre Sperrung eines Fuß- und Radfahrer-Bahnübergangs von Rottenburg zu stellen, bis eine zeitnah realisierbare barrierefreie Lösung gefunden ist. Die Beschwerde richtet sich hauptsächlich an die Stadt Rottenburg am Neckar und nachrangig an die Deutsche Bahn AG.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Adressatin der von der Petentin aufgeführten Eisenbahninfrastruktur (Bahnübergang ist Teil der DB-Strecke 4600, Plochingen–Immendingen) ist die DB InfraGO als Eisenbahninfrastrukturbetreiberin. Zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), zuständige Regulierungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA). Das Land Baden-Württemberg hat selbst keine Zuständigkeit zur Befassung mit dieser Angelegenheit.

3. Ergebnis

Der Petition kann nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg nicht abgeholfen werden. Es wird angeregt, diese Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 2 LTGO abzugeben.

Ergänzende Stellungnahme:

Wir haben zur Beantwortung des umfangreichen Fragenkatalogs Stellungnahmen im Büro der DB-Konzernbevollmächtigten für das Land Baden-Württemberg und bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) eingeholt. Daher hat die Antwort etwas Zeit in Anspruch genommen. Mit einer Zwischenricht vom 17. April 2025 haben wir Sie darüber informiert.

Zu den Fragen möchten wir im Einzelnen eingehen. Der besseren Übersicht halber finden Sie die zitierten Antworten der DB InfraGO AG als für diese Eisenbahninfrastruktur zuständiges Eisenbahninfrastrukturunternehmen direkt unter den Fragen, die wir hier nochmals aufführen.

1. Aus welchem Grund erfolgt überhaupt ein Warnsignal? Denn laut Wikipedia-Eintrag zu Bahnübergängen genügen „An Fuß- und Radwegen [...] Umlaufsperrern, Umlaufgitter, Drehkreuze oder ähnlich wirkende Einrichtungen.“

„Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) regelt als Bundesverordnung den Bau und Betrieb von regelspurigen Eisenbahnen in Deutschland. Gemäß § 11 Abs. 9, Abs. 12 und Abs. 18 EBO müssen Bahnübergänge mit Fuß- und Radwegen – unabhängig von der Sicherung durch beispielsweise Umlaufsperrern – durch Übersicht auf die Bahnstrecke oder durch hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (Pfeifen) gesichert werden. Ist die Übersicht zum Beispiel durch Kurvenlage, Gebäude oder ähnliches nicht gegeben, muss durch Pfeifen der Eisenbahnfahrzeuge gewarnt werden. Die für diesen Bahnübergang maßgebende Sichtflächenberechnung erfordert die Aufstellung von Pfeiftafeln.“

2. Wie hoch ist – gegebenenfalls abweichend zu [1] – die maximale Geschwindigkeit, bis zu der unsichere BÜ für den Fuß- und Radverkehr, wie der in Rottenburg, befahren werden dürfen, ohne dass ein akustisches Warnsignal gegeben werden muss?

„Die Festlegung der Sicherungsart (nur Übersicht auf die Bahnstrecke oder gegebenenfalls eben mit Warnung durch Pfeifen) erfolgt nach der Sichtflächenberechnung. Diese ist neben der Geschwindigkeit insbesondere von der umliegenden Topografie bezüglich der Einsehbarkeit der Strecke abhängig. Eine Geschwindigkeitsreduzierung führt demnach nicht bzw. nicht zwingend zu einer Änderung der Sicherungsart.“

3. Mit welcher maximalen Geschwindigkeit dürfen die Züge derzeit in beiden Fahrtrichtungen jeweils

den BÜ passieren und welches ist die jeweils (regelmäßig) tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit?

„Die zulässigen und gefahrenen Geschwindigkeiten betragen 60 km/h und in Gegenrichtung 50 km/h.“

4. Um welche Zeit genau würde die Fahrtzeit der Züge aus Richtung Tübingen zunehmen, wenn diese rechtzeitig vor dem BÜ ihre Geschwindigkeit auf v_{zul} reduzieren?

„Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist für die DB AG keine Option. Zudem müsste dies u. a. durch das Eisenbahn-Bundesamt genehmigt werden.“

5. Welche Linien des SPNV passieren den BÜ regelmäßig und welche Start- und Zielbahnhöfe haben diese?

Den Bahnübergang passieren regelmäßig folgende Linien:

Linie RE 6 Horb–Rottenburg–Tübingen–Stuttgart

Linie RB 74 Pforzheim–Horb–Rottenburg–Tübingen

6. Welches sind die Umlaufzeiten der jeweiligen Fahrzeuge, welche Standzeiten haben diese gegebenenfalls und welche Anschlüsse sind (derzeit) an den End- bzw. größeren Bahnhöfen vorgesehen?

Die Linie RE 6 hat kurze Standzeiten (5 bis 7 Minuten) in Tübingen zum Kuppeln und Flügeln mit den Zügen aus Aulendorf.

Die Linie RB 74 hat kurze Übergangszeiten von 4 bis 7 Minuten in Tübingen und Horb sowie kurze Standzeiten (3 bis 6 Minuten) bei der Weiterfahrt in und aus Richtung Pforzheim.

7. Wie erklärt es sich, dass z. B. für die in Rottenburg haltende RB 74 zwischen Tübingen und Horb die Fahrtzeiten wechselnd 29 und 36 Minuten betragen, also scheinbar zum Teil ein Puffer von 7 Minuten existiert?

Auf der eingleisigen Strecke können sich zwei Züge nur in den Kreuzungsbahnhöfen begegnen. Je nach Fahrplanlage und Lastrichtung steht entweder der eine Zug oder der andere Zug etwas länger im Kreuzungsgleis. Auch kann das Kreuzungsgleis nur mit verminderter Geschwindigkeit befahren werden und dafür benötigt der Zug mehr Zeit.

Zwischen Rottenburg und Tübingen gibt es den Kreuzungsbahnhof Kilchberg, der nicht in den öffentlichen Fahrplänen erscheint. Auch hier stehen die Züge zur Kreuzung, sodass sich die Fahrzeit verlängert.

8. Sollte eine Änderung des Fahrplanes mit einer Reduzierung der Fahrtgeschwindigkeit vor dem BÜ grundsätzlich möglich sein: Kann diese nur zum großen Fahrplanwechsel im Dezember oder auch beim kleinen Fahrplanwechsel im Sommer erfolgen?

Ein Fahrplan mit einer Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit vor dem Bahnübergang wäre theoretisch möglich, hätte jedoch massive Auswirkungen auf die Qualität und die Quantität des Verkehrsangebots. Die verlängerten Fahrzeiten hätten zur Folge, dass die Anschlüsse in Tübingen bzw. Horb verpasst werden und sich damit die Fahrzeit für die Reisenden um 30 bis 60 Minuten verlängert. Ebenfalls ist ein Fahrzeugmehrbedarf zu erwarten, was sich aktuell als schwierig darstellt. Die heute eingesetzten Fahrzeuge werden schon seit Jahrzehnten nicht mehr produziert, weshalb eine einfache Nachbestellung einzelner Fahrzeuge ausgeschlossen ist. Entweder müsste das Betriebskonzept umgestellt oder es müssen Neufahrzeuge beschafft werden, welche Lieferzeiten von drei bis sechs Jahren haben. Bis dahin wäre eine Angebotsverschlechterung unumgänglich.

9. Wie groß wäre der nötige zeitliche Vorlauf für diese Änderung?

Fahrplanänderungen sind üblicherweise zum Fahrplanwechsel im Dezember eines Jahres möglich. Kleinere Änderungen können auch zum Juni erfolgen. In diesem Fall maßgebend für eine Änderung ist jedoch die Fragestellung wie und wann der Fahrzeugmehrbedarf gedeckt werden kann. Hierzu wird auf die obige Frage verwiesen.

Die Petentin Frau Eva Schöpf möchte erreichen, dass das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg auf die Stadt Rottenburg am Neckar dahingehend einwirkt, bei der Deutschen Bahn AG keinen Antrag auf temporäre Sperrung eines Fuß- und Radfahrer-Bahnübergangs einzureichen.

Das Ministerium für Verkehr bleibt bei der Auffassung, dass das Land gegenüber der Kommune aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung für den betreffenden Sachverhalt nicht weisungsbefugt ist.

Adressatin der von der Petentin aufgeführten Eisenbahninfrastruktur (der Bahnübergang ist Teil der DB-Strecke 4600, Plochingen–Immendingen) ist die DB InfraGO AG als zuständige Eisenbahninfrastrukturbetreiberin. Die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die zuständige Regulierungsbehörde ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Das Land Baden-Württemberg hat selbst weder eine Zuständigkeit zur Befassung mit dieser Angelegenheit, noch entsprechende Weisungsbefugnisse.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/4833 betr. Verkehrswesen

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin zielt nach ihren Angaben darauf ab sicherzustellen, dass verkehrsrechtliche Vorschriften landesweit einheitlich angewendet und umgesetzt werden. Konkret geht es um das Parken in einer Sackgasse und die Grundstückszufahrt der Petentin.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

I. Sachverhalt

Die Petentin bewohnt eines von vier Gebäuden am Ende einer kurzen Sackgasse innerhalb eines Wohngebiets. Im Jahr 2023 übersandte die Gemeindeverwaltung dem Landratsamt als zuständiger Straßenverkehrsbehörde Schriftverkehr zwischen ihr und der Petentin. Darin machte die Petentin geltend, durch die Parkweise ihrer Nachbarn regelmäßig an der Nutzung ihrer Grundstückszufahrt gehindert zu werden. Die Gemeinde bat daraufhin um eine verkehrsrechtliche Prüfung des geschilderten Sachverhalts.

Darüber hinaus erstattete die Petentin mehrfach Anzeigen und ersuchte die Straßenverkehrsbehörde wiederholt um eine Einschätzung, ob die Einstellung entsprechender Verfahren aus verkehrsrechtlicher Sicht zu beanstanden sei. Seit dem Jahr 2023 wurden sowohl gegenüber der Petentin als auch gegenüber der Gemeinde mehrere verkehrsrechtliche Bewertungen abgegeben. Zudem wurde der Sachverhalt im Rahmen der Verkehrsschau 2023 durch das zuständige Verkehrsschaugremium behandelt.

Zur landesweit einheitlichen Anwendung von Vorschriften

Im Rahmen einer Schwerpunktsetzung im Sinne einer effektiven Aufgabenerledigung ist dabei zu berücksichtigen, dass die in der Petition teilweise „allgemein formulierten Rechtsfragen“ nach hiesiger Einschätzung im Kern auf die Prüfung und rechtliche Bewertung eines konkreten Einzelfalls gerichtet sind und im Ergebnis eine für die Petentin günstigere Bewertung anstreben.

Ferner wird der Hinweis auf die Sicherstellung eines möglichst einheitlichen Vollzugs seitens des Ministeriums für Verkehr bereits seit Längerem aufgegriffen. So hat Baden-Württemberg mit dem sogenannten Posing-Erlass sowie dem Falschparker-Erlass landesweit geltende Vorgaben geschaffen, um die Rechtsanwendung und den Vollzug in diesen Bereichen zu vereinheitlichen und dadurch einen möglichst konsistenten, rechtsstaatlichen und nachvollziehbaren Vollzug zu fördern.

Diese Erlasslage dient gerade dem Ziel, den zuständigen Vollzugsbehörden eine klare Orientierung zu geben und landesweit einheitliche Maßstäbe zu stärken.

Flankiert wird dies insbesondere auch im Rahmen jährlicher Austausche mit den betroffenen Behörden, in welchem auch Vollzugsfragen erörtert werden.

Diese Formate dienen dazu, praktische Fragestellungen aus dem Verwaltungsvollzug frühzeitig aufzugreifen, Auslegungsfragen zu besprechen und etwaige Vollzugsunterschiede möglichst zu reduzieren. Auch hierdurch wird fortlaufend daran gearbeitet, die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit weiter zu verbessern.

Unabhängig davon setzt sich das Ministerium für Verkehr auch darüber hinaus kontinuierlich für eine Verbesserung der Gesamtsituation im Bereich der ordnungsrechtlichen Rechtsdurchsetzung ein. Dies zeigt sich exemplarisch daran, dass Baden-Württemberg im Rahmen des Fünften Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes eigene Anträge eingebracht hat, die im Bundesrat auch eine Mehrheit gefunden haben. Hierzu zählt unter anderem das Anliegen, die Vorschriften zur Verjährung bei Ordnungswidrigkeiten anzupassen, um den zuständigen Behörden insgesamt mehr Zeit für die Aufarbeitung von Verfahren einzuräumen. Dies ist gerade mit Blick auf komplexe Sachverhalte von erheblicher praktischer Bedeutung und dient einer effektiveren und rechtssicheren Aufgabenwahrnehmung durch die Vollzugsbehörden.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass das Anliegen eines einheitlichen und rechtsstaatlich nachvollziehbaren Vollzugs vom Ministerium für Verkehr auf verschiedenen Ebenen bereits aktiv verfolgt wird; letztlich handelt es sich dabei jedoch im Wesentlichen um Bundesrecht. Ein darüberhinausgehender Handlungsbedarf, der im vorliegenden Petitionsverfahren zu einer abweichenden Bewertung führen würde, ergibt sich jedoch nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter Katzenstein

13. Petition 17/3750 betr. Verkehrswesen, Ordnungswidrigkeit

1. Gegenstand der Petition

Am 24. Oktober 2024, im Zeitraum von 16:50 Uhr bis 17:05 Uhr, stellte eine Mitarbeiterin des städtischen Vollzugsdienstes der Stadt einen Kraftroller im Bereich einer Fußgängerzone (verkehrsrechtliches Zeichen 242.1), fest. Während des Beobachtungszeitraums konnte seitens o. g. Mitarbeiterin keine Fahrer/-in festgestellt werden.

Die Petentin beruft sich auf eine erteilte Erlaubnis eines Mitarbeiters der Stadt, ihren Kraftroller dort „parken“ zu dürfen; eine dafür schriftliche Korrespondenz liegt nach Aktenlage nicht vor.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

2.1. Sachverhalt

Die Straße stellt nach Auskunft der Stadt eine zentrale Verbindung zwischen dem Bahnhofsvorplatz und der Bahnhofstraße dar und dient als Hauptzugang für Fußgängerinnen und Fußgänger vom Bahnhof in die Innenstadt. Weiter wird dieser Bereich von zahlreichen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern stark frequentiert. Entlang einer Straßenseite befinden sich Fahrradstellplätze, die in der Regel stark ausgelastet sind. Stellplätze für Motorräder sind dort nicht vorhanden.

Am 24. Oktober 2024, im Zeitraum von 16:50 Uhr bis 17:05 Uhr, stellte eine Mitarbeiterin des städtischen Vollzugsdienstes der Stadt einen Kraftroller im Bereich einer Fußgängerzone (verkehrsrechtliches Zeichen 242.1), fest. Während des Beobachtungszeitraums konnte seitens o. g. Mitarbeiterin keine Fahrer/-in festgestellt werden.

In der Folge wurde am 8. November 2024 ein Verwarngeld in Höhe von 55 Euro an die Halterin des Fahrzeugs und jetzige Petentin versandt. Diese reagierte daraufhin mit einer E-Mail vom 20. November 2024 an das Ordnungsamt sowie an den zuständigen Dezernenten, in der sie mehrere Einwände gegen das Verfahren vorbrachte. Die Petentin führte unter anderem an, dass die Beschilderung vor Ort unklar oder nicht erkennbar gewesen sei und sie sich auf eine Aussage eines Außendienstmitarbeiters der Stadt berufen könne, der ihr das Abstellen des Kraftrollers in der Fußgängerzone gestattet habe. Darüber hinaus erklärte sie, dass der Roller lediglich für einen sehr kurzen Zeitraum dort abgestellt gewesen und darauf geachtet worden sei, niemanden zu behindern.

Die Stadt antwortete mit ausführlichem Schreiben vom 9. Dezember 2024 auf die eingegangene Nachricht und den damit vorgebrachten Einwänden der Petentin. Anschließend konnte die Stadt weder eine weitere Rückmeldung noch einen Zahlungseingang verzeichnen, sodass ein Bußgeldbescheid mit Datum vom 30. Januar 2025 erlassen wurde. Dieser Bescheid wurde der Petentin am 4. Februar 2025 in den zu ihrer Wohnung gehörenden Briefkasten zugestellt. Die Petentin gab sich im Verfahrenslauf als Fahrzeugführerin zu erkennen. Sie legte form- und fristgerecht Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein.

2.2. Rechtliche Würdigung

Nach den Bestimmungen des § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 StVO sowie § 49 StVO darf in der Fußgängerzone grundsätzlich nur Fußgängerverkehr stattfinden. Fahrzeugverkehr ist verboten, auch das Parken, soweit nicht durch Zusatzzeichen Ausnahmen zugelassen sind. Der Vorwurf der Stadt gegenüber der Petentin, ihr Fahrzeug im Bereich einer Fußgängerzone abgestellt zu haben, die gemäß dem Verkehrszeichen 242.1 (Zonenbeschilderung für Fußgängerzonen) gesperrt, ist nach Aktenlage zutreffend. Der Motorroller der Petentin parkte für mindestens 15 Minuten im

Bereich der Fußgängerzone, was den Tatbestand des unzulässigen Parkens in einer Fußgängerzone gemäß § 24 Absatz 1, 3 Nummer 5 StVG in Verbindung mit § 144 BKat erfüllt. Das Abstellen des Fahrzeugs in dieser Zone stellt somit eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Zonenregelung verbietet auch das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne eine explizite Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung; diese lag im hiesigen Fall nicht vor.

Die entsprechende Beschilderung am betreffenden Ort wurde ordnungsgemäß angebracht und entspricht den geltenden Vorschriften. Sie ist in ausreichender Anzahl und in für die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gut sichtbaren Positionierung angebracht, sodass sie bei der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit problemlos wahrgenommen werden kann.

Darüber hinaus hat Falschparken eine negative Vorbildwirkung auf andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer und birgt die Gefahr, dass sich vergleichbare Verstöße häufen. Dies beeinträchtigt die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln und untergräbt die allgemeine Verkehrssicherheit. Solches Verhalten führt u. a. zur Verdrängung von Fahrradfahrern, für die dieser Bereich ausdrücklich vorgesehen ist. Dies kann zu Behinderungen, Konfliktsituationen und einer erhöhten Unfallgefahr führen. Auch der Umstand, dass in der Vergangenheit eventuell ähnliche Verstöße in diesem Bereich nicht geahndet worden sein, kann keine Rechtswirkung für die Beurteilung des aktuellen Falls entfalten und führt nicht dazu, dass diese Praxis für die Zukunft als zulässig erachtet wird und die Ordnungsbehörde diese weiterführen muss.

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren, wurde zwischenzeitlich jedoch gemäß § 206a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt. Als Grund wurde das Bestehen eines Verfahrenshindernisses infolge eingetretener Verfolgungsverjährung genannt.

Letztlich ist das Verfahren damit beendet.

Beschlussempfehlung:

Mit der Einstellung des Verfahrens wird die Petition für erledigt erklärt

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

14. Petition 17/4459 betr. Gewährleistung sonderpädagogischer Förderung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beantragt die Überprüfung der Zuständigkeit für das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Sie sieht strukturelle Versäumnisse der zuständigen Behörden bei der Fortschreibung des Anspruchs

auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für ihren Sohn.

Die Petentin ersucht den Landtag um Aufklärung und Prüfung insbesondere folgender Fragen:

1. Warum wurde im Fall ihres behinderten Sohnes trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung seit dem 1. August 2020 kein Feststellungsverfahren mehr durchgeführt?
2. Wie bewertet das Ministerium diesen Zustand und welche Maßnahmen wurden ggf. zur Aufklärung und Abhilfe ergriffen?
3. Wie wird gewährleistet, dass behinderte Kinder in Baden-Württemberg ihr Recht auf sonderpädagogische Förderung (Artikel 24 UN-BRK) auch ohne anwaltliche Vertretung und gerichtlichen Zwang durchsetzen können?
4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus, dass das Verwaltungsgericht in mehreren einschlägigen Verfahren bislang keinen effektiven Rechtsschutz gewährleistet hat und Betroffene dadurch in eine formalistische Verfahrensspirale geraten, die dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) nicht gerecht wird?

II. Schilderung des Sachverhalts

Das Kind der Petentin besucht seit dem 12. September 2016 ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung (SBBZ KMENT) in freier Trägerschaft. Grundlage hierfür war ein Bescheid des Staatlichen Schulamtes mit dem ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im entsprechenden Förderschwerpunkt festgestellt worden war.

Dieser auf die Grundschulzeit befristete Bescheid lief zum Schuljahrsende 2020 (Ende der Klasse 4) aus. Zum damaligen Zeitpunkt (seit 26. Juni 2019) wohnte die Mutter bereits in Bayern. Hierzu liegt dem Staatlichen Schulamt eine Bestätigungsschreiben des bisher für den Wohnort zuständigen Landkreises mit Datum vom 11. September 2019 vor.

Ein neuer Bescheid im Sinne der SBA-VO wurde nach Ende der Klasse 4 nicht erstellt, da die Petentin und ihr Sohn bereits seit Ende der 3. Klasse nicht mehr in Baden-Württemberg wohnten.

Dem Sohn der Petentin stand aber weiterhin der Schulplatz zur Verfügung. Diese besuchte der Schüler auch bis März 2025. Dann blieb er dem Unterricht fern, obwohl der Schule zu diesem Zeitpunkt auch eine unbefristete Übernahme der Kosten für die teilstationäre Unterbringung an der Schule der Bezirksregierung Mittelfranken (Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen nach SGB IX) vorlag. Nach Auskunft des Leiters der Schule wurde ab März 2025 mehrfach versucht mit der Petentin in Kontakt zu treten, da weder eine Abmeldung noch ein Attest für eine Krankmeldung ihres Sohnes vorlag.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2025 stellte die Petentin einen Antrag auf erneute Überprüfung und erneute Feststellung eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot durch das Staatliche Schulamt in Baden-Württemberg. Dies lehnte das Staatliche Schulamt ab, da aufgrund des Wohnortes der Petentin die örtliche Zuständigkeit hierfür nicht mehr beim Staatlichen Schulamt in Baden-Württemberg gesehen wurde.

Nachdem sich die Petentin auch an das Kultusministerium gewandt hat, hat der Leiter des Referats 34 „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, Inklusion“ das Staatliche Schulamt in Baden-Württemberg und den Leiter der Schule gebeten, umgehend mit der Petentin Kontakt aufzunehmen. Gleichzeitig wurde die Petentin mit E-Mail vom 18. September 2025 durch das Kultusministerium gebeten, mit der Schule umgehend in Kontakt zu treten, da ihr Sohn schulpflichtig ist und diesem nachkommen muss.

Trotz wiederkehrender Versuche der Kontaktaufnahme und Erläuterung des Sachverhalts (diverse Anschreiben per E-Mail, Anschreiben auf dem Postweg, Anrufversuche über die von den Eltern an der Schule hinterlegte Telefonnummer) gelang es dem Staatlichen Schulamt in Baden-Württemberg auch durch zwei weitere Gesprächseinladungen nicht, in direkte Kommunikation mit der Antragsstellerin zu kommen.

Nachdem die Petentin ein weiteres Gesprächsangebot der Schule am 13. Oktober 2025 nicht wahrnahm, unterbreitete der Leiter der Schule der Petentin schriftlich einen neuen Gesprächstermin (24. Oktober 2025). In diesem Schreiben wurde der Petentin auch angeboten, einen aktuellen sonderpädagogischen Bericht zu fertigen und diesen auch den bayrischen Behörden im Sinne der Amtshilfe zu übersenden. Zudem wurde die Petentin gebeten, ihrem Sohn eine Unterrichtsteilnahme wieder zu ermöglichen. Andernfalls sehe sich der Leiter verpflichtet, die zuständigen Stellen des Jugendamtes über das weiterhin bestehende Fernbleiben vom Unterricht zu informieren.

Nachdem auch dieses Terminangebot nicht wahrgenommen wurde, hat der Leiter der Schule die zuständige Stelle des Jugendamtes des Landkreises Anspach am 1. Dezember 2025 telefonisch über die Situation in Kenntnis gesetzt. Mit E-Mail vom 10. Dezember 2025 wurde dem zuständigen Jugendamt die Sachlage schriftlich vorgelegt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petentin stand jederzeit ein Schulplatz für ihren Sohn zur Verfügung. Auch der unbefristete Bescheid der Finanzierung der teilstationären Aufnahme an der Schule durch den Regierungsbezirk Mittelfranken lag vor. Von daher löste das Fehlen einer erneuten Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an keiner Stelle eine Verhinderung des Schulbesuchs aus.

Der Petentin wurde mehrfach mitgeteilt, dass ein Schulplatz zur Verfügung steht. Es stand außer Frage, dass wenn notwendig durch die Schule ein erneuter

sonderpädagogischer Bericht zur Prüfung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde (in Bayern) gefertigt wird, wenn dieser von der Petentin selbst oder von anderer Stelle gewünscht wird. Vor diesem Hintergrund wird zu den von der Petentin eingereichten Fragen Stellung genommen:

1. Warum wurde im Fall ihres behinderten Sohnes trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung seit dem 1. August 2020 kein Feststellungsverfahren mehr durchgeführt?

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote – SBA-VO) enthält keine eigene Regelung zur örtlichen Zuständigkeit. Daher ist für die Frage, welches Staatliche Schulamt örtlich für Entscheidungen nach der SBA-VO zuständig ist, auf die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) zurückzugreifen. Dort kommt die Regelung in § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a zur Anwendung, wonach in Angelegenheit, die eine natürliche Person betreffen, die Behörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte, örtlich zuständig ist. Daher ist für die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot dasjenige Staatliche Schulamt zuständig, in dessen Bezirk das Kind bzw. die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Nachdem die Petentin zusammen mit ihrem Sohn nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes in Baden-Württemberg wohnte, war für dieses keine örtliche Zuständigkeit mehr gegeben.

2. Wie bewertet das Ministerium diesen Zustand und welche Maßnahmen wurden ggf. zur Aufklärung und Abhilfe ergriffen?

Ein Schulplatz sowie die Finanzierung der teilstationären Unterbringung waren für den Sohn gesichert. Die Petentin nahm dieses Angebot für ihren Sohn aber nicht an. Mehrere Gesprächsangebote vonseiten der Schule und des Staatlichen Schulamtes wurden ebenfalls nicht angenommen. Deshalb sah sich der Leiter der Schule am Ende aller Bemühungen verpflichtet, das zuständige Jugendamt einzuschalten.

Durch das Fehlen der erneuten Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot wurde somit die Möglichkeit, die bisherige Schule weiter zu besuchen, im Falle des Sohnes der Petentin nicht in Frage gestellt. Grundsätzlich steht ein Wohnsitz in benachbarten Bundesländern – und damit zugleich eine fehlende Schulpflicht in Baden-Württemberg – dem Besuch an einer Schule in Baden-Württemberg nicht entgegen, solange die notwendigen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Dies entspricht auch der gelebten Praxis in Grenznähe zu den benachbarten Bundesländern. Es ändert sich dadurch aber nichts an den rechtlichen Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörden.

3. Wie wird gewährleistet, dass behinderte Kinder in Baden-Württemberg ihr Recht auf sonderpädagogische Förderung (Artikel 24 UN-BRK) auch ohne anwaltliche Vertretung und gerichtlichen Zwang durchsetzen können?

Sowohl die Regelungen im Schulgesetz als auch in der SBA-VO sorgen für eine gesicherte Rechtsgrundlage, nach der die Schulaufsicht im Allgemeinen aber auch das Staatliche Schulamt im Besonderen die vom Gesetzgeber bestimmten Verfahrensschritte vornimmt. Die gesetzlichen Vertreter der betroffenen Kinder mit Behinderung können das Handeln der Behörden gerichtlich überprüfen lassen, wobei vor den Verwaltungsgerichten in der ersten Instanz kein Anwaltszwang besteht.

4. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus, dass das Verwaltungsgericht in mehreren einschlägigen Verfahren bislang keinen effektiven Rechtsschutz gewährleistet hat und Betroffene dadurch in eine formalistische Verfahrensspirale geraten, die dem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG) nicht gerecht wird?

Die Petentin hat bisher erfolglos um Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht nachgesucht. Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, steht ihm gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG der Rechtsweg offen. Nach dem Bundesverfassungsgericht enthält Artikel 19 Absatz 4 GG zudem ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Dies wird aber nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Rechtsweg nicht zum gewünschten Erfolg führt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

15. Petition 17/4594 betr. Städtische Unterkunft

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin wohnt mit ihren zwei erwachsenen Kindern in einer Obdachlosenunterkunft, der sie berichtet, dass alle drei Personen an starken gesundheitlichen Problemen leiden würden und beklagt, dass die Wohnsituation dort ihrer Ansicht nach gesundheitsgefährdend sei; es gebe Schimmelbefall und die zuständigen Stellen würden keine Abhilfe schaffen.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

a) Sachverhalt:

Die Petentin wurde am 1. September 2023 mit ihren beiden erwachsenen Kindern in die in Rede stehende

Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Dort stehen der Familie circa 66 m² Wohnfläche zur Verfügung.

In der Folgezeit beschwerte sich die Petentin des Öfteren über Schimmelbefall. In diesem Zusammenhang wurde die Familie vorübergehend auch in eine andere Unterkunft verlegt. Die in Rede stehende Wohnung wurde mehrfach von Fachleuten und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Schimmelbefall untersucht – jeweils ohne Befund. Weiterhin gab es Hilfsangebote für die Petentin (u. a. Möbelhilfe, Sozialberatung). Grundsätzlich lehnt die Petentin aber alternative Wohnangebote ab. Mehrere Beratungsstellen und kirchliche Einrichtungen teilten der Stadt mit, dass eine Zusammenarbeit mit der Petentin nicht mehr möglich sei, da sie angebotene Lösungen regelmäßig ablehne. Daraufhin stellten die in Rede stehenden Träger ihre Betreuung dann teilweise ein.

b) Rechtliche Würdigung:

Mit dem Bezug der betreffenden Unterkunft wurde die unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit, nämlich der Eintritt der Obdachlosigkeit, beseitigt. Die Einweisung in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit begründet keinen Besitzstand und keinen Rechtsanspruch der Eingewiesenen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Wohnung, sondern lediglich auf Gewährung zumutbaren Obdachs. Obdachlosenfürsorge dient nicht der Versorgung mit Wohnraum, sondern der Verschaffung einer vorübergehenden Unterkunft („Überbrückung“) einfacher Art. Nach Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg folgt aus dem Überbrückungscharakter der Obdachlosenunterkunft auch, dass die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen bezüglich Lage, Größe, Einrichtung und sonstigen Verhältnissen nicht erfüllt sein müssen; die Unterkunft muss daher auch nicht den Anforderungen an eine „wohnungsmäßige Versorgung“ entsprechen. Es reicht aus, eine Unterkunft bereitzuhalten, die vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigen Lebensbedürfnisse lässt; Einschränkungen der Wohnansprüche müssen hingenommen werden. Die Grenzen zumutbarer Einschränkungen liegen hierbei erst dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht mehr eingehalten sind oder ernsthafte gesundheitliche Schäden zu befürchten sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bei einer ordnungsrechtlichen Unterbringung stehen im Übrigen der vorübergehende Charakter und das Prinzip der Selbsthilfe im Vordergrund. Die Petentin ist daher angehalten, selbst auf dem freien Wohnungsmarkt nach einer Wohnung zu suchen.

Mehrere unabhängige Gutachten bestätigen im Übrigen, dass kein Schimmel- oder Feuchtigkeitsschaden in der betreffenden Unterkunft vorliegt. Eine Gesundheitsgefährdung durch bauliche Mängel ist somit auszuschließen. Des Weiteren hat die Stadt der Petentin mehrfach zumutbare Wohnalternativen angeboten, welche aber von der Petentin allesamt abgelehnt wurden.

Die gegenüber Behörden und Beratungsstellen erhobenen Vorwürfe einer „Zwangsunterbringung in schimmelbelasteten Räumen“, „Einschüchterung“ oder „Bedrohung durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung“ sind objektiv unbegründet und durch keinerlei Tatsachen gestützt.

Die Stadtverwaltung ist ihren Pflichten zur Gefahrenabwehr und zum Gesundheitsschutz nachgekommen. Den Beschwerden der Petentin wurde und wird nach wie vor Beachtung geschenkt. Das seitherige Handeln der Stadt war korrekt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gründe für Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

16. Petition 17/4689 betr. Bearbeitung von Wohngeldanträgen

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin beanstandet die Bearbeitungsdauer ihres Antrags auf Wohngeld in Form eines Mietzuschusses durch die Wohngelddienststelle. Sie begehrt eine zeitnahe Entscheidung über ihren Wohngeldanspruch.

2. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

a) Sachverhalt

Am 22. April 2024 stellte die Petentin einen Antrag auf Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, dessen Eingang am 23. April 2024 bestätigt wurde.

Nach einer Sachstandsanfrage am 14. August 2025 wurde sie seitens der Wohngeldbehörde darauf hingewiesen, dass kein weiterer Antrag erforderlich sei. Am 2. Oktober 2025 ging dennoch ein weiterer Antrag ein, der im laufenden Bearbeitungsverfahren berücksichtigt wurde. Nach weiteren Sachstandsanfragen sagte die Wohngeldbehörde am 11. Dezember 2025 eine priorisierte Bearbeitung des Antrags angesichts der persönlichen Verhältnisse der Petentin zu und forderte diese mit Schreiben vom 15. Dezember 2025 zur Vorlage entscheidungserheblicher Unterlagen auf, die dem Wohngeldantrag noch nicht beigelegt wurden.

Ergänzend wurden mit Schreiben vom 12. Januar 2026 weitere Nachweise angefordert, da die bis dahin vorgelegten Unterlagen eine abschließende Entscheidung noch nicht ermöglichten. Insbesondere bestanden Klärungsbedarfe hinsichtlich der Einkommensverhältnisse im Zeitraum zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld I im September 2024 und der erneuten Arbeitsaufnahme im Mai 2025 sowie hinsichtlich der konkret zu berücksichtigenden Miethöhe.

Da die genannten Nachweise lediglich unvollständig vorgelegt wurden, gewährte die Wohngeldbehörde eine weitere Frist zur Nachreichung. Ein Abschluss des Verfahrens kann erst erfolgen, sobald die Petentin die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht hat. Die Wohngeldbehörde wird unmittelbar nach Erhalt dieser Nachweise über die Anträge entscheiden.

b) Rechtliche Würdigung

Die Wohngeldbehörde ist gemäß § 20 SGB X verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei insbesondere die Plausibilität der angegebenen Einkommensverhältnisse zu prüfen. Da im vorliegenden Fall Einkommenslücken zwischen dem Ende des Arbeitslosengeldbezugs im September 2024 und der neuen Arbeitsaufnahme im Mai 2025 bestehen, waren die Nachforderungen rechtlich geboten, um eine verlässliche Prognose des Jahreseinkommens gemäß § 15 WoGG erstellen zu können.

Dabei ist die Wohngeldbehörde auch dazu angehalten, Anträge zügig und sachgerecht zu bearbeiten. Eine angemessene Bearbeitungsfrist bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Während § 75 Satz 2 VwGO eine regelmäßige Mindestfrist von drei Monaten nennt, kann eine längere Bearbeitungsdauer auch rechtmäßig sein. Die Darlegungslast hierfür liegt bei der Behörde. Eine Arbeitsüberlastung kann eine längere Bearbeitungszeit rechtfertigen, wenn sie vorübergehend und zeitnah durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen wird.

Die erhebliche Verzögerung der Bearbeitung ist auf die anhaltend angespannte Personalsituation und Fachkräftemangel in der Wohngelddienststelle zurückzuführen. Zudem führte das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Wohngeld-Plus-Gesetz zu einem massiven Anstieg des Antragsvolumens.

Die Organisation des Wohngeldbereichs der Stadt ist derzeit dezentral auf insgesamt zwölf Wohngelddienststellen verteilt. Hiervon sind vier Innenstadtdienststellen dem Amt für Soziales und Teilhabe direkt zugeordnet, während die weiteren acht Dienststellen organisatorisch den jeweiligen Bezirksämtern unterstehen. Während die Fachaufsicht bereits stadtweit zentral beim Amt für Soziales und Teilhabe verankert ist, obliegt die Dienstaufsicht der dezentralen Stellen den jeweiligen Bezirksvorstehern.

Um den massiven Herausforderungen durch das zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Wohngeld-Plus-Gesetz sowie der angespannten Personalsituation gerecht zu werden, führt die Stadt aktuell eine umfassende Organisationsuntersuchung zur Neuordnung des Wohngeldbereichs durch. Diese Neuorganisation ist aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels sowie der hohen Personalfuktuation in den kleinen, dezentralen Dienststellen erforderlich.

Ziel der strukturellen Anpassungen ist es, die Zustellung von Akten bei Personalausfällen flexibler zu gestalten, eine effiziente stadtweite Steuerung der Fallbearbeitung zu gewährleisten und somit die Bear-

beitragszeiten für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu verkürzen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Aufnahme der Bearbeitung und die zugesicherte Priorisierung wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

17. Petition 17/4415 betr. Stationäre Rehabilitation

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung einer stationären Rehabilitationsmaßnahme. Sie verweist auf die vorherigen Genehmigungen durch die gesetzliche Rentenversicherung sowie auf § 4 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I), wonach jedem Bürger notwendige Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit zustehen würden.

II. Sachverhalt

Die Petentin gibt an, seit ihrem 8. Lebensjahr an einer Skoliose zu leiden. Mittlerweile sei die Skoliose sehr stark ausgeprägt und die Wirbelsäule um 72 Grad verschoben sowie die linke Hüfte in Mitleidenschaft gezogen. Darüber hinaus leide sie an einem eingeschränkten Lungenvolumen. Während ihrer Berufstätigkeit habe die Petentin ca. alle 2 bis 3 Jahre eine stationäre Intensiv-Rehabilitationskur von der gesetzlichen Rentenversicherung genehmigt bekommen.

Die Petentin hat bei der zuständigen Krankenkasse am 11. August 2025 eine vorzeitige stationäre Rehabilitationsmaßnahme vor Ablauf der gesetzlichen Frist von vier Jahren beantragt. Die letzte Rehabilitation bei der bestehenden Erkrankung fand vom 1. März bis 20. März 2023 statt.

In dem beim Medizinischen Dienst (MD) Bayern zur Prüfung der medizinischen Voraussetzungen angeforderten Gutachten vom 21. August 2025 bestätigte der MD, dass die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rehabilitation nicht erfüllt seien. Zur Erreichung der Rehabilitationsziele sei die Inanspruchnahme und Intensivierung von Heilmitteln, die Teilnahme an Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining, an einer Rückenschule, die fortgesetzte fachärztliche Betreuung sowie das Erlernen und Durchführen von Eigenübungen ausreichend und zielführend.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 28. August 2025 legte die Petentin am 10. September 2025 Widerspruch ein. Das Widerspruchsgutachten des MD Bayern vom 10. Oktober 2025 bestätigte, dass aus den vorgelegten Unterlagen eine Rehabilitationsbedürftigkeit nicht abgeleitet werden könne. Eine Verschlimmerung der

Beschwerden, wie im Antrag angegeben, sei aus den Unterlagen nicht nachvollziehbar. Laut Gutachten sei eine vorfristige Rehabilitation alle zwei Jahre sozialmedizinisch nicht nachvollziehbar. Zum langfristigen Erhalt der Funktion und Belastbarkeit der Wirbelsäule und zur Vermeidung einer Verschlimmerung seien eine regelmäßige Heilmitteltherapie und Rehabilitationssport vorrangig.

Der Vorgang wurde dem zuständigen Widerspruchsausschuss vorgelegt. Dieser hat den Widerspruch am 18. November 2025 als unbegründet zurückgewiesen.

Darüber hinaus wurde mitgeteilt mit, dass die Petentin vor Jahren Rehabilitationssport und lediglich gelegentlich Physiotherapie in Anspruch genommen habe. Sie bestätigt aufgrund des Schweregrades der Diagnose einen besonderen Ordnungsbedarf.

III. Rechtliche Würdigung

Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sind verschiedene Sozialversicherungsträger zuständig, die gesetzlich normiert unterschiedliche Zielsetzungen verfolgen und unterschiedliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Rehabilitationsmaßnahme zu prüfen haben.

Die Voraussetzungen für eine stationäre Rehabilitation der gesetzlichen Krankenversicherung sind in § 40 SGB V geregelt. Als Ausfluss des Wirtschaftlichkeitsgebot in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 12 SGB V) regelt § 40 Absatz 1 SGB V, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nur erbracht werden dürfen, sofern ambulante Krankenbehandlungen nicht ausreichen. Ferner regelt § 40 Absatz 3 Satz 14 SGB V, dass Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht vor Ablauf von vier Jahren erbracht werden dürfen, es sei denn, eine vorzeitige Leistung ist aus medizinischen Gründen dringend erforderlich.

Die sozialmedizinischen Gutachten des Medizinischen Dienstes Bayern vom 21. August 2025 sowie das Widerspruchsgutachten vom 10. Oktober 2025 haben entsprechend die Rehabilitationsbedürftigkeit verneint, sodass eine medizinische Rehabilitation nicht zu genehmigen war. Die Gutachten enthielten entsprechende Alternativvorschläge für eine ambulante Versorgung der Petentin, wie zum Beispiel die Teilnahme an Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining, welche vorrangig sind. In den Gutachten wird dargestellt, dass eine vorfristige Rehabilitationsindikation alle zwei Jahre nicht nachvollziehbar sei.

Die gesetzliche Rentenversicherung bewilligt Rehabilitationsmaßnahmen dann, wenn sie dazu beitragen können, die Erwerbsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen. Auch nach § 12 Absatz 2 SGB VI werden Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nicht vor Ablauf von vier Jahren nach Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen zur Rehabilitation erbracht, deren Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften getragen oder bezuschusst worden sind. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus ge-

sundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind. Wird ein Antrag vorzeitig gestellt, prüft der Sozialmedizinische Dienst des zuständigen Rentenversicherungsträgers die medizinische „Dringlichkeit“ immer einzelfallbezogen.

Gesundheitliche Gründe, die die vorzeitige Gewährung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation dringend erforderlich machen, liegen vornehmlich in der Verschlechterung der zuletzt rehabilitierten Krankheitsbilder oder in der Tatsache, dass sich andere als bei der letzten Leistung behandelte Erkrankungen ergeben haben. Eine vorzeitige Leistungsnotwendigkeit kann beispielsweise ihre Ursache auch darin haben, den Stand der Erwerbsminderung von drei bis sechs Stunden zu halten und nicht in die volle Erwerbsminderungsrente (unter drei Stunden) abrutschen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Kirschbaum

18. Petition 17/4766 betr. Schulwesen; Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Fotos

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Reduzierung von Verwaltungsaufwand für Schulen die Klarstellung, dass Einwilligungen an Schulen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die Veröffentlichung von Foto- und Videoaufnahmen auch rechtskonform in digitaler Form eingeholt werden können. Vorausgesetzt sei die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Der Petent verweist auf die seines Erachtens in der verwaltungsrechtlichen Schulpraxis bestehenden Unsicherheiten bzgl. der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Einwilligungen (z. B. für Foto- und Videoaufnahmen, digitale Lernplattformen, Projekte oder schulische Zusatzangebote) rechtssicher auf digitalem Weg von Schulen eingeholt werden können.

II. Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Datenschutzrechtlicher Hintergrund

Der Schutz der oder des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten in der modernen Datenverarbeitung ist im Grundgesetz verankert. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. In dieses Grundrecht darf nur mit einer gesetzlichen Ermächtigung

oder mit Einwilligung des Betroffenen eingegriffen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und im Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW) sowie in weiteren Vorschriften, zum Beispiel dem Schulgesetz Baden-Württemberg (SchG BW), geregelt. Die Einzelheiten für den schulischen Bereich, also die Vorgabe des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, in welcher Weise die datenschutzrechtlichen Regelungen im schulischen Bereich umzusetzen sind, finden sich in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ vom 4. Juli 2019.

Schulen sind öffentliche Stellen gem. § 2 Absatz 1 LDSG BW. Zuständig für die Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben der einzelnen Schule ist die Schulleitung, die bei dieser Aufgabe durch eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird.

In Schulen und in der Schulverwaltung werden zur Erledigung dienstlicher Aufgaben personenbezogene Daten insbesondere von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften erhoben und verarbeitet. Liegt keine gesetzliche Ermächtigung für die Verarbeitung personenbezogener Daten vor, weil der Erziehungs- und Bildungsauftrag zwar auch ohne diese Daten erfüllt werden könnte, personenbezogene Daten aber z. B. für die Außendarstellung der Schule oder ein schulisches Projekt verarbeitet werden sollen, ist eine rechtswirksame Einwilligungserklärung erforderlich.

2. Form und Wirksamkeit einer Einwilligungserklärung

Bei der vom Petenten aufgeworfenen Frage geht es konkret um die Ausgestaltung der Einwilligung in die Datenverarbeitung. Hierbei sind die Vorgaben der Artikel 4 Nummer 11 EU-DSGVO und Artikel 7 EU-DSGVO zu beachten. Erforderlich für eine rechtswirksame Einwilligung ist eine der Verarbeitung zeitlich vorgehende, freiwillige, informierte, bestimmte und formgemäße Einverständniserklärung einer einwilligungsfähigen betroffenen Person über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

In welcher Art und Weise die Abgabe der Einwilligung erfolgen muss, ist mit der Definition der Einwilligung allerdings nicht geregelt. Auch wenn somit die EU-DSGVO eine bestimmte Form für die datenschutzrechtliche Einwilligung nicht vorsieht, muss der Verantwortliche gem. Artikel 5 Absatz 2 EU-DSGVO die Einhaltung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Datenverarbeitung und gemäß Artikel 7 Absatz 1 EU-DSGVO auch speziell das Vorliegen der Einwilligung nachweisen (s. Erwägungsgrund 42 der EU-DSGVO).

In Erwägungsgrund 32 der EU-DSGVO ist geregelt, dass die Einwilligung durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen soll, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmiss-

verständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist, etwa in Form einer schriftlichen Erklärung, die auch elektronisch erfolgen kann, oder einer mündlichen Erklärung. Dies könnte auch grundsätzlich durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite, durch die Auswahl technischer Einstellungen für Dienste der Informationsgesellschaft oder durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise geschehen, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Erforderlich ist immer eine aktive Einwilligung. Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden.

Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, so muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, für den die Einwilligung gegeben wird, erfolgen.

Die Einwilligungserklärung kann der Schüler oder die Schülerin selbst abgeben, soweit er die erforderliche Einsichtsfähigkeit in die Bedeutung seiner Erklärung, also auch die Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, besitzt. Davon ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres (Artikel 8 Absatz 1 EU-DSGVO) auszugehen. Für jüngere Schülerinnen und Schüler muss diese Erklärung von den Personensorgeberechtigten abgegeben werden.

Ferner ist insbesondere vor dem Hintergrund des bestehenden Ungleichgewichts zwischen Schule und den betroffenen Personen (siehe Erwägungsgrund 43 der EU-DSGVO) sicherzustellen, dass die Einwilligung tatsächlich freiwillig, ohne jeden (Gruppen-)Zwang erfolgt.

4. Anforderungen an eine Einwilligung in digitaler Form

Grundsätzlich lässt sich somit feststellen, dass die EU-DSGVO keine konkreten Formvorgaben macht und sich auch aus dem LDSG BW und der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ keine strengen Formerfordernisse ableiten lassen. Mithin ist es den jeweiligen Schulen grundsätzlich freigestellt, in welcher Form sie die Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einholen, sofern diese den oben erläuterten Voraussetzungen entspricht.

Es bleibt allerdings festzuhalten, dass die Schulen bzw. die für den Datenschutz verantwortlichen Schulleitungen jederzeit den Nachweis erbringen können müssen, dass eine Einwilligung erfolgt ist. Dies kann theoretisch auch elektronisch erfolgen. Hierfür müssen jedoch die notwendigen digitalen Voraussetzungen auf beiden Seiten zur Verfügung stehen, um eine datenkonforme Übermittlung an die Schule, sicherzustellen.

Ferner ist noch zu beachten, dass bei jeder elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten die in Artikel 32 Absatz 1 EU-DSGVO und § 3 LDSG BW genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen einzuhalten sind. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten jederzeit vor unbefugtem Zugriff geschützt werden. Befugt ist ein Zugriff, wenn ohne die Kenntnis der personenbezogenen Daten dienstliche Aufgaben nicht oder nur teilweise erfüllt werden könnten. Die Vorlage eines Zertifikates gemäß Artikel 42 EU-DSGVO kann hierbei als Nachweis für die Einhaltung der genannten Anforderungen herangezogen werden.

5. Schlussfolgerung

Es obliegt jedem für die Einhaltung des Datenschutzes Verantwortlichen selbst, im Rahmen einer Risikoabschätzung die jeweilige Form der Einwilligungserklärung festzulegen und die erforderlichen Maßnahmen für eine datenschutzkonforme Einholung der Einwilligung sicherzustellen.

Im Intranet der Kultusverwaltung, auf der Seite www.it.kultus-bw.de sowie auf den Seiten der Lehrerfortbildung sind umfangreiche Hinweise zur Umsetzung der EU-DSGVO und des LDSG BW bereitgestellt. Dort finden sich u. a. auch Formulare zu den Themen Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrkräften und weitere, die verwendet werden können.

Beschlussempfehlung:

Soweit es den jeweiligen Schulen bereits grundsätzlich freigestellt ist, in welcher Form sie die Einwilligung in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einholen, sofern diese den oben erläuterten Voraussetzungen entspricht, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Kirschbaum

19. Petition 17/4887 betr. Änderung des Bestattungsgesetzes

1. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Petition vom 29. Januar 2026 begehrt die Petentin die Änderung der Bestattungsgesetze aller Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland, konkret unter anderem Änderungen dahingehend, dass Urnen auch im privaten Umfeld aufbewahrt werden dürfen. Die Petentin gibt wieder, inhaltsgleiche Petitionen an alle Bundesländer gerichtet zu haben.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach geltendem Landesrecht ist die Aufbewahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofs nicht zulässig. Die Beisetzung von Asche hat auf einem hierfür bestimmten Friedhof zu erfolgen (§ 32 Absatz 2 Satz 2 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg [BestattG BW] i. V. m. § 5 Verordnung des Sozialministeriums zur Durchführung des Bestattungsgesetzes [BestattVO]). Eine Mitnahme der Urne in den privaten Bereich oder die Beisetzung auf privatem Grund ist somit ausgeschlossen.

Zu den Bestattungsplätzen zählen Friedhöfe nach § 1 BestattG BW (Gemeindefriedhöfe und kirchliche Friedhöfe) sowie private Bestattungsplätze nach § 9 BestattG BW. Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde – der unteren Verwaltungsbehörde – im Einvernehmen mit der Gemeinde angelegt werden. Die Genehmigung darf gemäß § 9 Absatz 2 BestattG nur erteilt werden, wenn ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen ist, eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert erscheint und sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.

Die Möglichkeit zur Anlegung von privaten Bestattungsplätzen nach § 9 BestattG hat historische Gründe und betrifft besonders gelagerte Fälle (z. B.: das Anwesen des Antragstellers lag weitab vom nächsten Friedhof; Bestattung bedeutender Persönlichkeiten) und rechtfertigt heute in der Regel keine Genehmigung mehr.

Die Möglichkeit außerhalb von Bestattungsplätzen zu bestatten, wird in § 33 Absatz 3 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 BestattG BW zugelassen, weil hier in besonderen Fällen ein Bedürfnis bestehen kann (z. B. Bestattung eines hohen kirchlichen Würdeträgers in einer Kirche). Nicht darunter fallen allerdings die Beisetzung einer Urne auf einem privaten Grundstück, solange dieses nicht als privater Bestattungsplatz genehmigt ist, sowie die Aufbewahrung einer Urne mit der Asche einer verstorbenen Person in einem privaten Haushalt.

Der geltende Friedhofszwang stellt sicher, dass es sowohl für alle Angehörige als auch für Freunde der verstorbenen Person einen Ort des Gedenkens und Trauern gibt, der jederzeit zugänglich ist. Zudem ist die würdevolle und fachgerechte Aufbewahrung der Urne, auch über das Ableben letzter Angehöriger der Verstorbenen hinaus, sichergestellt. Auch strafrechtlichen Belangen werden so Rechnung getragen.

Im Rahmen der Novellierung des BestattG BW im Jahr 2014 wurde die Lockerung der Friedhofspflicht für Baden-Württemberg vertieft diskutiert. Der Gesetzgeber hat sich für die Beibehaltung der Friedhofspflicht entschieden. Die große Mehrheit der Bundesländer sieht ebenfalls die Friedhofspflicht für Urnenbestattungen vor.

In Baden-Württemberg wurde zuletzt kein Änderungsbedarf am Bestattungsrecht festgestellt. Anlass war ein Landtagsantrag zur Modernisierung des Be-

stattungsrechts (Drucksache 17/3032). Der Antrag wurde am 28. September 2022 im Sozialausschuss beraten, ohne dass ein aktueller Anpassungsbedarf gesehen wurde.

Ausblick:

Am 25. November 2024 führte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bestattungswesens durch, um mögliche Weiterentwicklungen des baden-württembergischen Bestattungsrechts zu erörtern. Auf Verwaltungsebene wurde daraufhin im Juli 2025 der Reformprozess des Bestattungsrechts Baden-Württemberg offiziell begonnen. In den Reformprozess werden von Anfang an alle relevanten Vertreterinnen und Vertreter des Bestattungswesens beratend wie mitwirkend einbezogen. Der Reformprozess wird ergebnisoffen geführt werden. Neuerungen anderer Bundesländer im Bestattungsrecht sowie deren erste Erfahrungen damit werden in die Überlegung einbezogen werden.

Ob, wann und mit welchem Inhalt ein neues Bestattungsgesetz in Baden-Württemberg erarbeitet und durch den Landtag beschlossen wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht vorhersehbar.

Die Anregung der Petentin wird aber mit Interesse zur Kenntnis genommen und im Falle einer Änderung des baden-württembergischen BestattG und der entsprechenden BestattVO im Rahmen des dann stattfindenden Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Juni 2026 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen bei 4 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Kirschbaum

20. Petition 17/4560 betr. Festschreibung der Ermittlung von Erben

1. Gegenstand der Petition

Die Petition betrifft eine Forderung zur gesetzlichen Festschreibung einer staatlichen Pflicht zur Erbenermittlung in sämtlichen Ländern – also auch in Baden-Württemberg – nach dem Vorbild der Regelung in Artikel 37 des bayerischen Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes (BayAGGVG).

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Land sah § 41 Absatz 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) bis 2015 vor, dass das Nachlassgericht die Erben – über die

ohnehin bundesrechtlich vorgegebenen Fälle hinaus – von Amts wegen ermitteln sollte. Hiervon konnte allerdings schon nach bis dahin bestehender Rechtslage gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 LFVG abgewichen werden, wenn die Ermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre oder der Nachlass geringfügig war. Nach Absatz 2 waren die so ermittelten Erben von dem Erbfall und dem sie betreffenden Ermittlungsergebnis zu benachrichtigen, wenn dies ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich und nicht anzunehmen war, dass sie auf andere Weise Kenntnis erlangt hatten.

Bereits mit dem Gesetz zur Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an Bundesrecht im Bereich der Justiz vom 21. April 2015 (vgl. Landtagsdrucksache 15/6471) wurde die bis zu diesem Zeitpunkt bestehende landesrechtliche Pflicht zur Ermittlung der Erben von Amts wegen indes abgeschafft, weil sie vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen Regelungen zur Erbenermittlungen als entbehrlich angesehen wurde.

Auch in den Gesetzen der übrigen Länder ist eine Pflicht zur Erbenermittlung durch die Nachlassgerichte nicht vorgesehen. Anderes gilt – nach wie vor – einzig in Bayern. Auch in Bayern unterbleibt eine Erbenermittlung jedoch, wenn zum Nachlass kein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht gehört und nach den Umständen des Falls anzunehmen ist, dass ein die Beerdigungskosten übersteigender Nachlass nicht vorhanden ist. Zudem wird zwischenzeitlich auch in Bayern die Notwendigkeit der Regelung zur Erbenermittlung in Artikel 37 BayAGGVG infrage gestellt. Der Bayerische Oberste Rechnungshof gelangte zu dem Ergebnis, dass die bundesrechtlichen Regelungen zur Erbenermittlung ausreichend seien.

Es besteht auch kein Bedürfnis für die (Wieder-)Einführung einer solchen landesrechtlichen Vorschrift. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), durch welches das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Aufgabe des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG) neu geregelt wurde, überlassen die Regelung und die Abwicklung des Nachlasses grundsätzlich den Beteiligten. Maßgebend für diese Prämisse war die liberale Sichtweise des historischen Gesetzgebers und die Befürchtung, bei zu großer Einmischung in die Belange der Beteiligten Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu sein. Soweit erforderlich, ist vielmehr bereits bundesgesetzlich eine Erbenermittlung von Amts wegen ausdrücklich vorgesehen.

Damit hat das Nachlassgericht im Fall erbenloser Nachlässe bereits in zahlreichen Fällen Veranlassung und Möglichkeiten, die Erben von Amts wegen zu ermitteln. So obliegt dem Nachlassgericht etwa gemäß § 1960 BGB, bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, wenn der Erbe unbekannt ist; dazu kann es insbesondere einen Nachlasspfleger bestellen, dem auch der Wirkungskreis „Ermittlung der Erben“ übertragen werden kann. Von dieser Möglichkeit wird im Falle umfangreicher Er-

mittlungen oder ohnehin zu sichernder Nachlässe auch Gebrauch gemacht. Von Amts wegen sind zudem verwahrte Verfügungen von Todes wegen zu eröffnen (§ 348 FamFG). Bei Beantragung eines Erbscheins hat das Nachlassgericht von Amts wegen die Erbenstellung zu ermitteln (§§ 26, 342 Nummer 4, § 345). Gleiches gilt, wenn eine Erbschaft ausgeschlagen wird. Nach § 1953 Absatz 3 Satz 1 BGB soll das Nachlassgericht die Ausschlagung demjenigen mitteilen, dem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Hierzu hat das Nachlassgericht den Nächstberufenen gemäß § 26 FamFG zu ermitteln. Eine Pflicht zur Erbenermittlung gilt bundesrechtlich schließlich insbesondere auch für den Fall, dass mangels weiterer Erben der Fiskus als Erbe in Betracht kommt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf das Fiskuserbrecht einer gesonderten Feststellung, dass keine anderen Erben vorhanden sind, der grundsätzlich ein entsprechendes Aufgebotsverfahren vorausgeht (§§ 1964 bis 1966 BGB). Umfang und Dauer der Erbenermittlungen unterliegen bei alledem keinen starren gesetzlichen Regeln, sondern sind in das pflichtgemäße Ermessen des Nachlassgerichts gestellt (vgl. OLG Braunschweig, Beschluss vom 23. Juli 2020 – 11 U 65/19, ErbR 2021, 250).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

21. Petition 17/4842 betr. Aufenthaltstitel

1. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 32-jährigen griechischen Staatsangehörigen, welcher in der Bundesrepublik Deutschland aufwuchs. Der Petent erreichte 2009 den Hauptschulabschluss, eine begonnene Lehre brach er ab. Er ist Vater einer 2018 geborenen Tochter aus einer früheren Beziehung. Das Kind lebt bei der Mutter. Darüber hinaus liegt eine Vaterschaftsanerkennung zweier Ende Juni 2025 geborener Töchter des Petenten vor.

In der Vergangenheit entwickelte der Petent ein Abhängigkeitssyndrom durch Cannabinoide sowie Kokain.

Der Petent ist strafrechtlich wie folgt in Erscheinung getreten:

1. Mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Amtsgerichts von Oktober 2009 wurde er wegen gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und acht Mo-

naten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, wobei die Bewährungszeit zwei Jahre betrug.

2. Mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Amtsgerichts vom September 2010 wurde er wegen versuchter Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Mannheim vom Oktober 2009 zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt.
3. Mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Amtsgerichts vom September 2012 wurde er verurteilt, nachdem er Ende März 2012 Alkoholika getrunken hatte und einem Geschädigten einen Faustschlag ins Gesicht verpasste, sodass dieser eine Nasenfraktur erlitt.
4. Mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Landgerichts vom November 2013 wurde er – unter Einbeziehung der Urteile des Amtsgerichts vom Oktober 2009 sowie vom September 2010 (vgl. Aufzählung Nummer 1 und 2) – wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer einheitlichen Jugendstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurde angeordnet.
5. Mit rechtskräftigem Strafbefehl des zuständigen Amtsgerichts von Mai 2020 wurde er wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt.
6. Mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Amtsgerichts vom Januar 2021 wurde er wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in fünf Fällen, in einem Fall in nicht geringer Menge, und wegen Handeltreibens mit Stoffen, die als Betäubungsmittel ausgegeben wurden, in Tateinheit mit versuchtem Betrug zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurteilt.
7. Mit rechtskräftigem Urteil des zuständigen Amtsgerichts wurde er im März 2023 wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt, wobei die Bewährungszeit drei Jahre betrug. Die Strafaussetzung wurde widerrufen.
8. Im Januar 2024 wurde er rechtskräftig wegen Beleidigung in drei Fällen und Bedrohung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt.

Aufgrund des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln befand sich der Petent nach seiner Festnahme Mitte Juli 2020 zunächst in Untersuchungshaft. Diese war von August bis Dezember 2020 zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe von 120 Tagessätzen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts vom Mai 2020 unterbrochen. Im Anschluss an seine letzte Verurteilung im Jahr 2021 befand sich der Petent zur

Verbüßung seiner Freiheitsstrafe(n) bis Mitte Oktober 2021 in Haft.

Mit Beschluss der Staatsanwaltschaft wurde die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gemäß § 35 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtMG) für die Behandlung seiner Betäubungsmittelabhängigkeit zurückgestellt, sodass der Petent Mitte Oktober 2021 aus der Haft entlassen wurde. Aufgrund von gravierenden Regelverstößen seitens des Petenten musste die Therapie abgebrochen werden. Da nicht zu erwarten war, dass der Petent zeitnah eine Behandlung derselben Art wieder aufnehmen würde, wurde die bewilligte Zurückstellung der Vollstreckung mit Beschluss der Staatsanwaltschaft Mitte November 2021 widerrufen. Im Anschluss an den Therapieabbruch war der Petent zunächst unbekannten Aufenthalts, bis er Ende Juni 2022 wieder festgenommen werden konnte und sich zur Verbüßung seiner Restfreiheitsstrafen wieder in Haft befand.

Nach erneuter Zurückstellung der Vollstreckung gemäß § 35 BtMG wurde der Petent Anfang Februar 2023 direkt aus der Justizvollzugsanstalt in einer Fachklinik aufgenommen. Dort befand er sich bis Ende Juni 2023. Ein erfolgreicher Therapieabschluss hat nicht stattgefunden.

Nunmehr befindet sich der Petent nach einer erneuten Festnahme Anfang Juli 2025 zur Verbüßung der Restfreiheitsstrafe wieder in Haft. Im Anschluss hieran ist die Verbüßung einer fünfmonatigen Freiheitsstrafe wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte aus dem Urteil des Amtsgerichts vom März 2023 vermerkt, sowie zunächst abschließend die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe, weshalb das Haftende derzeit auf den 17. Januar 2027 notiert ist.

Darüber hinaus ist der Petent Beschuldigter in einem derzeit beim Amtsgericht anhängigen Verfahren.

Mit Verfügung von Ende September 2022 wurde der Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt sowie ein Einreise- und Aufenthaltsverbot im Bundesgebiet für die Dauer von sechs Jahren ab Ausreise/Abschiebung verfügt und ihm die Abschiebung nach Griechenland angedroht. Hiergegen erhob der Petent Klage beim Verwaltungsgericht, welche mit Urteil von Anfang Juni 2023 abgewiesen wurde. Daraufhin beantragte der Petent Anfang Juli 2023 die Zulassung der Berufung. Dieser wurde ebenfalls mit Beschluss vom Oktober 2024 durch den Verwaltungsgerichtshof abgelehnt.

Der Petent ist somit seit Oktober 2024 vollziehbar ausreisepflichtig.

Mit Schreiben von Ende Oktober 2025 beantragte der Petent die Verkürzung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf drei Jahre. Hierfür erhob das zuständige Regierungspräsidium Anfang November 2025 gemäß § 11 Absatz 1 des Gesetzes über die Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) i. V. m. § 69 AufenthG eine Gebühr in Höhe von 169 Euro, zahlbar bis Anfang Januar 2026 und wies den Petenten dar-

auf hin, dass der Antrag als zurückgenommen gelte, wenn die Frist zur Zahlung nicht eingehalten werde. Außerdem erhielt der Petent gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz die Gelegenheit zur Stellungnahme. Bis dato ging weder eine Zahlung noch eine Stellungnahme auf dieses Schreiben ein.

In der Arbeitswelt konnte er außerhalb der Haft bisher keinen Fuß fassen.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Petent Vater von vier deutschen Töchtern sei, eine deutsche Verlobte habe und sich selbst ebenfalls als Deutscher empfinde. Er sei hier geboren und aufgewachsen und habe eine Ausbildung abgeschlossen. Derzeit befinde er sich in Haft, habe seine Strafen jedoch nahezu vollständig verbüßt.

Er spreche kein Griechisch und habe keinerlei Bindungen zu Griechenland. Seine Taten täten ihm aufrichtig leid. Seine Familie könne und wolle er nicht zurücklassen; ebenso wenig sei es seiner Verlobten und den Kindern zuzumuten, mit ihm auszureisen. Er beabsichtige, eine Therapie zu beginnen, und wolle künftig Verantwortung übernehmen sowie seinen Kindern eine sichere Zukunft ermöglichen.

Grundsätzlich steht dem Petenten als griechischer Staatsangehöriger und damit Unionsbürger im Sinne des § 1 FreizügG/EU ein Freizügigkeitsrecht gemäß § 2 FreizügG/EU zu. Jedoch wurde Ende September 2022 eine Verlustfeststellung gemäß § 6 Absatz 1 FreizügG/EU aufgrund der von ihm begangenen Straftaten erlassen. Hiernach darf eine solche Feststellung bei Personen, die sich seit mehr als 10 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Petenten von November 2013 wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer einheitlichen Jugendstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten, liegen diese zwingenden Gründe vor. Die vom Petenten begangenen Straftaten sind als besonders schwere Beeinträchtigungen eines grundlegenden gesellschaftlichen Interesses anzusehen, die geeignet sind, die physische und psychische Sicherheit der Bevölkerung unmittelbar zu bedrohen. Die Art und Weise der begangenen Straftaten ist vorliegend auch durch besonders schwerwiegende Merkmale geprägt. Angesichts der verhängten Strafen, der gesteigerten Straffälligkeit und des Umfangs des eingetretenen Schadens ist die Verlustfeststellung aufgrund der außergewöhnlichen Schwere der Bedrohung geschützter Rechtsgüter gerechtfertigt.

Im Rahmen der Prüfung der Verlustfeststellung wurde zugunsten des Petenten bereits das erhöhte Schutzniveau des § 6 Absatz 5 FreizügG/EU zugrunde gelegt und es wurden sämtliche zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Bleibeinteressen des Petenten berücksichtigt. Die Artikel 6 GG sowie Artikel 8 EMRK wurden ausführlich berücksichtigt.

Auch der gerichtlichen Überprüfung aufgrund der eingelegten Rechtsmittel durch den Petenten hielt die Verlustfeststellung stand und ist seit Oktober 2024 bestandskräftig.

Gemäß § 11 Absatz 14 Satz 2 FreizügG/EU findet das Aufenthaltsgesetz Anwendung, wenn die Ausländerbehörde das Nichtbestehen oder den Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU festgestellt hat, sofern das FreizügG/EU keine besonderen Regelungen trifft.

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung kommt nicht in Betracht. Vielmehr liegt ein bestandskräftiges Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Bundesrepublik vor.

Insbesondere besteht kein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis aufgrund der familiären Bindungen des Petenten. Zwar leben die minderjährigen Kinder sowie die Verlobte des Petenten im Bundesgebiet, allein hieraus kann jedoch kein Aufenthaltsrecht für den Petenten abgeleitet werden. Umstände, die eine schützenswerte Lebensgemeinschaft belegen würden, sind nicht erkennbar. Die älteste Tochter des Petenten lebt bei ihrer Mutter, welche das alleinige Sorgerecht besitzt. Der Petent war bei der Geburt der jüngsten Kinder bereits in Haft. Ein Zusammenleben im Alltag mit seinen Kindern war und ist für den Petenten aufgrund seiner mehrfachen Haftaufenthalte seither nicht möglich. Umfassende Vater-Kinds-Bindungen sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Eine maßgebliche Verschlechterung des Verhältnisses ist durch die Verlustfeststellung ebenfalls nicht zu erwarten, da der Lebensmittelpunkt des Petenten bereits vor seinen Inhaftierungen nicht primär in der Pflege seiner familiären Bindungen bestand, sondern im Betäubungsmittelkonsum sowie der Begehung von Straftaten in diesem Zusammenhang. Der Petent hat außerdem in Kauf genommen, durch erneute Straffälligkeit und Therapieabbruch von seinen Kindern sowie seiner Verlobten dauerhaft örtlich getrennt zu sein.

Darüber hinaus, ist die Aufrechterhaltung des Kontaktes mit seinen Kindern im bereits bestehenden Umfang für den Petenten auch nach einer etwaigen Abschiebung nach Griechenland durch Telefonate, Videoanrufe und Besuche der Kinder im Heimatland möglich.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsgewährung nach dem Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen liegen nicht vor. Aufgrund der begangenen Straftaten und des damit bestehenden Ausweisungsinteresses ist darüber hinaus eine Titelerteilung nach den allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG für den Petenten ausgeschlossen.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

22. Petition 17/4314 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Verlängerung von Aufenthaltstiteln.

Die Ausländerbehörde hat der 31-jährigen Petentin am 10. November 2025 eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit einer Gültigkeitsdauer bis 4. März 2026 erteilt. Den 52-jährigen Eltern der Petentin wurden am 17. November 2025 Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz) ebenfalls mit einer Gültigkeitsdauer bis 4. März 2026 erteilt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) gelten die Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG der Petenten einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2027 – unabhängig einer Verkörperung durch einen elektronischen Aufenthaltstitel – fort.

Die Entscheidung zur Verlängerung der betreffenden Aufenthaltstitel ist durch die Zweite Verordnung zur Änderung der UkraineAufenthFGV getroffen worden, die am 28. Oktober 2025 in Kraft getreten ist. Mit der Änderungsverordnung wurden sämtliche Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2026 noch gültig waren, automatisch bis zum 4. März 2027 verlängert. Die Verordnung ist am 27. Oktober 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet und damit öffentlich bekannt gemacht worden. Eine parallel zur geltenden UkraineAufenthFGV gesonderte Verlängerung durch Verwaltungsakt ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Beschlussempfehlung:

Mit der Verlängerung der Aufenthaltstitel wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

23. Petition 17/4765 betr. Schulsport**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Einführung von mindestens 60 Minuten Bewegung täglich in allen Schulen, eine Landesunterstützung für Länder und Schulen durch Infrastrukturförderung, Qualifizierung und Programme sowie die Einbindung von Vereinen und qualifizierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern zur Unterstützung der Schulen.

Darüber hinaus fordert der Petent eine Evaluation über eine wissenschaftliche Begleitung durch das Robert Koch-Institut (RKI), Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) und Universitäten. Hierzu nennt er die Indikatoren „motorische Fähigkeiten“, „Gesund-

heitsparameter“, „Wohlbefinden“ und „schulische Leistungsfähigkeit“. Es solle einen dreijährigen Fortschrittsbericht an den Landtag geben.

II. Sachverhalt

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt für Kinder und Jugendliche (5 bis 17 Jahre) im Durchschnitt über die Woche täglich 60 Minuten körperliche Aktivität mit einer mittleren bis hohen Intensität. Gemäß den Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung sollen Kinder und Jugendliche eine tägliche Bewegungszeit von 90 Minuten und mehr in moderater bis hoher Intensität erreichen. 60 Minuten davon können durch Alltagsaktivitäten absolviert werden. Die national repräsentative MoMo 2.0 Studie erforscht im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit den Verlauf und die Entwicklung der körperlichen Fitness und des Aktivitätsverhaltens der in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen. Die 2025 vorgestellten Ergebnisse zeigen, dass über zwei Drittel der Kinder den von der WHO empfohlenen Umfang von durchschnittlich 60 Minuten moderater bis anstrengender körperlicher Aktivität am Tag nicht erreichen.

Die Förderung von Sport und Bewegung an unseren Schulen ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung. Sport und Bewegung stärken die körperliche und motorische Entwicklung und bieten soziale, emotionale sowie kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten. Sie nehmen eine besondere Stellung im Kontext Gesundheitsförderung, Prävention sowie Bewegung und Lernen ein. Zudem vermittelt der Schulsport sportartspezifische Techniken, die eine breite Teilhabe an Sportangeboten ermöglichen. Der Schulsport erreicht alle Schülerinnen und Schüler, nicht nur sportlich aktive.

Neben dem verpflichtenden Sportunterricht über alle Schularten und Klassenstufen hinweg kommt der Förderung außerhalb des regulären Sportunterrichts eine besondere Bedeutung zu – in Pausen, auf dem Schulweg und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Die Landesregierung hat hierzu zahlreiche Maßnahmen ergriffen, die das Anliegen des Petenten bereits aufgreifen.

- Internetseite „Schule BeWegt.“

Das Webangebot „Schule BeWegt.“ (www.schulebewegt.ssids.de) zeigt, wie Sport und Bewegung im Schulalltag integriert werden können. Die Infosammlung bietet Schulleitungen, Lehrkräften aller Fächer, Eltern und auch Schülerinnen und Schülern eine umfangreiche Auswahl der in Baden-Württemberg angebotenen Initiativen und Hilfestellungen zum Thema Sport und Bewegung an Schulen. Dabei werden vom Weg zur Schule über Angebote für die Pausen und den Unterricht selbst bis hin zu außerunterrichtlichen Wettbewerben und Kooperationen vielfältige Möglichkeiten aufgezeigt, wie Anreize zu mehr körperlicher Aktivität geschaffen werden können.

- Sensibilisierung von Schulleitungen

Alle neuen Grundschulleitungen und Schulleitungen der weiterführenden Schulen in Baden-Württemberg werden in einer verpflichtenden Fortbildung im Rahmen ihrer Einführungsqualifikation über die Bedeutung von Sport und Bewegung informiert. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, Sport und Bewegung an den Schulen noch stärker zu verankern. Hierzu erhalten die Schulleitungen in den Veranstaltungen konkrete Umsetzungsbeispiele sowie Hilfestellungen an die Hand, um die Bewegungszeiten der Kinder auch außerhalb des regulären Sportunterrichts (im Unterricht in anderen Fächern, in Pausen, auf dem Schulweg etc.) zu erhöhen.

- GSB/WSB

Besondere Bedeutung für die Umsetzung einer täglichen Bewegungszeit kommt den Programmen Grundschule und Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt (GSB/WSB) zu. Dort sind Bewegung, Spiel und Sport zentrale Bestandteile des Schulprogramms und prägen damit das gesamte Schulleben in besonderer Art und Weise. An diesen Schulen sind 200 Minuten Sport und Bewegung pro Woche fest im Schulalltag verankert.

- „Fit für Lernen und Leben“

Der Förderung der exekutiven Funktionen und der Selbstregulation kommt in allen Fächern, nicht nur im Sportunterricht, eine besondere Rolle zu. Die digitale Lernplattform „Fit für Lernen und Leben“ bietet hierzu neben vielen praktischen Umsetzungsbeispielen zahlreiche tiefergehende theoretische Informationen, welche auch in Erklärvideos aufbereitet sind. In allen Regionen des Landes gibt es ausgebildete Fortbildner, die auf Wunsch auch einzelne Kollegien schulen.

Weiterhin bietet die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL-Ausschreibungslehrgänge mit dem Schwerpunkt „Exekutive Funktionen“ an. Bei der Zertifizierung von Grundschullehrkräften, die das Fach Bewegung, Spiel und Sport nicht studiert haben, sind die exekutiven Funktionen ein wichtiger Baustein und curricular verortet. An den Regionalstellen führen die Multiplikatoren auf Anfrage schulinterne und schulnahe Fortbildungen durch und bieten Fortbildungen im regulären Fortbildungsprogramm an.

- „Frühsport – fit in den Tag!“

Beim Programm „Frühsport – fit in den Tag!“ handelt es sich um ein aktuelles Pilotprojekt an 30 Grundschulen/Schulen mit Primarstufe. Ausgehend von der Tatsache, dass das Gehirn am besten funktioniert, wenn es durch die Aktivierung des Herz-Kreislaufsystems in Schwung gebracht wird, starten alle Kinder einer Schule zu Beginn des Schultags täglich mit einer Bewegungseinheit. Das einjährige Projekt ist Anfang Oktober 2025 gestartet und wird wissenschaftlich von der Universität Tübingen begleitet. Dabei soll die Nützlichkeit des Programms hinsichtlich

der erhofften positiven Effekte auf das psycho-physische Wohlbefinden, die Lernbereitschaft, die Selbstregulationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und das Klassenklima untersucht werden.

- „MOVERS – Aktiv zur Schule“

Das interministerielle Landesprogramm „MOVERS – Aktiv zur Schule“ zwischen Verkehrs-, Innen- und Kultusministerium, bündelt und unterstützt Maßnahmen zur Förderung der selbstaktiven Mobilität. Schulen und Kommunen erhalten Unterstützung bei der Erstellung von Schulwegplänen, der Etablierung von Bike-Pools, der Schaffung von Abstellanlagen an Schulen oder von Infrastrukturvorhaben zur Schulwegsicherung. Mit der Auszeichnung „Fahrradfreundliche Schule“ und der Entwicklung des Radfahrabzeichens BW werden Anreize geschaffen, die Radmobilität an Schulen zu stärken. Durch den Sonderwettbewerb Schulradeln im Rahmen des Stadtradelns und den Aktionsbaustein Schulwegprofis findet eine gezielte Förderung der selbstaktiven Bewegung statt. Gleichzeitig sollen durch die umfangreichen Angebote und Maßnahmen auch die Zahl der „Elterntaxis“ vor den Schulen deutlich reduziert werden.

- „Rudis bewegtes Schulhaus“

Das Programm soll zu mehr Bewegung im Unterricht und in den Pausen motivieren und damit die motorischen Fähigkeiten in Grundschulen fördern. Dabei motiviert Rudi, das sportliche Ren(n)tier, immer wieder zu Bewegung im Unterricht und in den Pausen. Farblich unterschiedliche Aufkleber im Schulhaus regen die Kinder an, sich zu bewegen. Dabei werden neben den verschiedenen motorischen Fähigkeiten auch die Bereiche der Entspannung, der Körperwahrnehmung und der Förderung der exekutiven Funktionen berücksichtigt.

- Sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof

Die Stiftung Sport in der Schule fördert in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium Pausenhofprojekte, bei denen Sport und Bewegung im Vordergrund stehen. Ein sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof bietet die Möglichkeit zum Klettern, Hangeln, Balancieren, Rennen, Hüpfen, Springen, Werfen und Spielen und trägt somit dem Grundbedürfnis aller Kinder und Jugendlichen nach Rhythmisierung im Rahmen eines Schultages Rechnung. Sport und Bewegung ermöglichen eine wirksame Kräftigung der gesamten Haltemuskulatur, eine Schulung der Koordination und Anpassungen des Herz-Kreislauf-Systems durch Ausdauerreize. Neueste Erkenntnisse aus der Gehirnforschung erbringen darüber hinaus den Nachweis, dass Sport und Bewegung maßgeblich die selbstregulatorischen Kompetenzen fördern und die kognitiven Fähigkeiten verbessern; sprich das Lernen fördern.

- Kooperationsprogramm Schule – Sportverein

Das Kooperationsprogramm wird seit 1988 erfolgreich flächendeckend durch die Vereine umgesetzt.

Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichem Leistungsniveau. Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 500 Euro. Jährlich werden über 5 000 Kooperationen von Sportvereinen und Schulen durchgeführt.

- FSJ Sport und Schule

Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird das Format „FSJ Sport und Schule“ für Sportvereine und Schulen von der Baden-Württembergischen Sportjugend im Landessportverband angeboten. Jedes Schuljahr stehen hierfür 200 Plätze zur Verfügung. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein mit Grundschulen kooperierender Sportverein. Freiwillige dieses Formats sind zu rund 70 Prozent ihrer Arbeitszeit im außerunterrichtlichen Schulsport an Grundschulen tätig und die übrigen 30 Prozent im Sportverein. Während des Freiwilligenjahres erlangen die Freiwilligen eine Übungsleiterlizenz im Kinder- und Jugendbereich. Allen Freiwilligen wird die Möglichkeit eröffnet, an einem Kurs zum Rettungsschwimmen mit dem Ziel des Erwerbs des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber teilzunehmen.

- „Anfängerschwimm-AG“

Seit dem Schuljahr 2021/2022 werden Anfängerschwimmkurse im Primarbereich und in der Sekundarstufe I unterstützt, die als außerunterrichtliche Veranstaltungen („Schul-AGs“) angeboten werden. Pro AG stehen bis zu 500 Euro zur Verfügung. Initiiert wurde das Anfängerschwimmprogramm von der Stiftung Sport in der Schule, die weiterhin die Abwicklung übernimmt. Zwischenzeitlich wird das Programm vollumfänglich aus Landesmitteln finanziert.

- „SchwimmFidel – bleib im Wasser!“

Eine zusätzliche qualifizierte Person im Schwimmunterricht hat großen Einfluss auf die Schwimmfähigkeit der Kinder. Daher wurde zum Schuljahr 2024/2025 gemeinsam mit den Landesschwimmverbänden und DLRG-Landesverbänden das Programm „SchwimmFidel – bleib im Wasser!“ aufgelegt. Qualifizierte Personen aus Vereinen oder DRLG-Ortsgruppen, die die Lehrkraft im regulären Schwimmunterricht unterstützen, können hierüber eine Förderung von bis zu 1 110 Euro pro Schuljahr erhalten.

- Schulsportwettbewerbe

Der Schulsportwettbewerb „Jugend trainiert“ hat sich seit seiner Gründung 1969 zum größten Schulsportwettbewerb der Welt entwickelt. In Baden-Württemberg nehmen jährlich rund 120 000 Schülerinnen und Schüler in über 11 500 Mannschaften an „Jugend trainiert“ teil.

Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine ausgeschrieben und sind für Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10

verbindlich. Über das Miteinander-Wetteifern und das Sich-Miteinander-Messen bei der Teilnahme an den Bundesjugendspielen soll ein wichtiger Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen geleistet werden.

- Schulsportaktionswoche

Seit dem Schuljahr 2022/2023 findet in Baden-Württemberg eine landesweite Schulsportaktionswoche unter einem bestimmten Motto statt. Ziel war es seinerzeit, den außerunterrichtlichen Schulsport nach den pandemiebedingten Einschränkungen weiter zu stärken und für durch Sport vermittelte und für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsame Werte zu sensibilisieren. Die Schulsportaktionswoche findet seither jährlich in der Regel zum Ende des Schuljahres statt und erfreut sich großer Beliebtheit. Jährlich nehmen zwischen 800 bis 1 000 Schulen daran teil.

- Talenterkennung

Talenterkennung und Talententwicklung liegt in der Zuständigkeit des organisierten Sports. Schulen können jedoch einen organisatorischen Rahmen bieten, um Talenterkennung im Rahmen der Schule durch Vereine und Sportfachverbände zu ermöglichen. Hierzu bieten Kooperationsmaßnahmen wie „Schule – Verein“, aber auch die Schulsportwettbewerbe (Bundesjugendspiele, Jugend trainiert für Olympia & Paralympics) oder auch Aktionstage der Sportfachverbände, insbesondere an Grundschulen, hervorragende Voraussetzungen. Ziel ist es dabei, Sporttalente den Sportvereinen zuzuführen.

Seit Februar 2022 besteht das Programm „Schau mal, was ich kann!“, das Schülerinnen und Schülern an Grundschulen durch eine Zusammenarbeit mit leistungssportorientierten Sportvereinen ermöglicht, regional verankerte Sportarten kennenzulernen. Im Rahmen der Kooperation begleitet eine lizenzierte Trainerin oder ein lizenzierter Trainer über einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen eine Sportlehrkraft im Sportunterricht mindestens einer Schulklasse und vermittelt Inhalte seiner Sportart altersgerecht und motivierend. Talentierte Schülerinnen und Schüler sollen im Anschluss die Möglichkeit haben, entweder im Rahmen einer Schul-AG oder durch Vereinstraining eine weitergehende Förderung in dieser Sportart zu erhalten. Folgende Vorteile werden hierbei gesehen:

- Kennenlernen einer ggfs. neuen Sportart für Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulsports;
- Qualifizierung der Sportlehrkräfte in der betreffenden Sportart (Fortbildungsmaßnahme in der schul-eigenen Sporthalle mit der eigenen Sportgruppe);
- Möglichkeit der Talentsichtung für den Verein/Verband.

- „ScienceKids“

„ScienceKids“ ist ein landesweites, handlungsorientiertes Programm zur Gesundheitsbildung im Dreiklang aus Bewegung, Ernährung und seelischem

Wohlempfinden. Neben herkömmlichen Unterrichtsmaterialien in Druckform bieten digitale Lernreisen, in deren Zentrum jeweils kurze Videos stehen, die die Möglichkeit bieten, zu rätseln, auszuprobieren, zu entdecken und Spannendes über den Körper sowie Gesundheit zu erfahren.

- Beratung durch REBS

Die Schulen werden durch die Regionalen Experten- und Beratungsteams (REBS) sowie die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL beraten und unterstützt, um Sport und Bewegung an den Schulen zu fördern. Bewährt haben sich die jährlichen zweitägigen Treffen, die meist unter Einbindung externer Expertise durchgeführt werden und bei denen sich die Beraterinnen und Berater über Neuigkeiten informieren und austauschen können.

- Fortbildung

Um unsere Lehrkräfte in ihrer wichtigen Arbeit zu unterstützen und Bewegung zu fördern, führen die Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) und die Regionalstellen (dezentrale Lehrerfortbildungen) bildungsplanrelevante Fortbildungen im Fach Sport für alle Schularten durch. Darüber hinaus sind Beraterinnen und Berater landesweit im Einsatz, um Schulen vor Ort hinsichtlich Bewegungsförderung zu beraten und fortzubilden. Ziel ist Sport und Bewegung auch außerhalb des regulären Sportunterrichts im Sinne einer bewegten Schulkultur zu stärken.

Bei vielen der genannten Programme und Initiativen ist die Kooperation mit Sportvereinen und weiteren außerschulischen Partnern bereits fester und integrativer Bestandteil. Der reguläre Sportunterricht ist jedoch durch Lehrkräfte im Dienst des Landes zu erteilen und kann nicht an Dritte abgegeben werden.

III. Rechtliche Würdigung

Sport und Bewegung in der Schule spielen eine herausragende Rolle, und das Kultusministerium arbeitet kontinuierlich an deren Ausbau, um allen Schülerinnen und Schülern gleiche Chancen auf gesundheitliche Bildung, motorische Entwicklung und sportliche Teilhabe zu eröffnen. Wie oben dargestellt, werden die Forderungen des Petenten bereits weitgehend umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Über die bestehenden Maßnahmen hinaus, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: von Loga

24.6.2026

Die Vorsitzende:
Achterberg